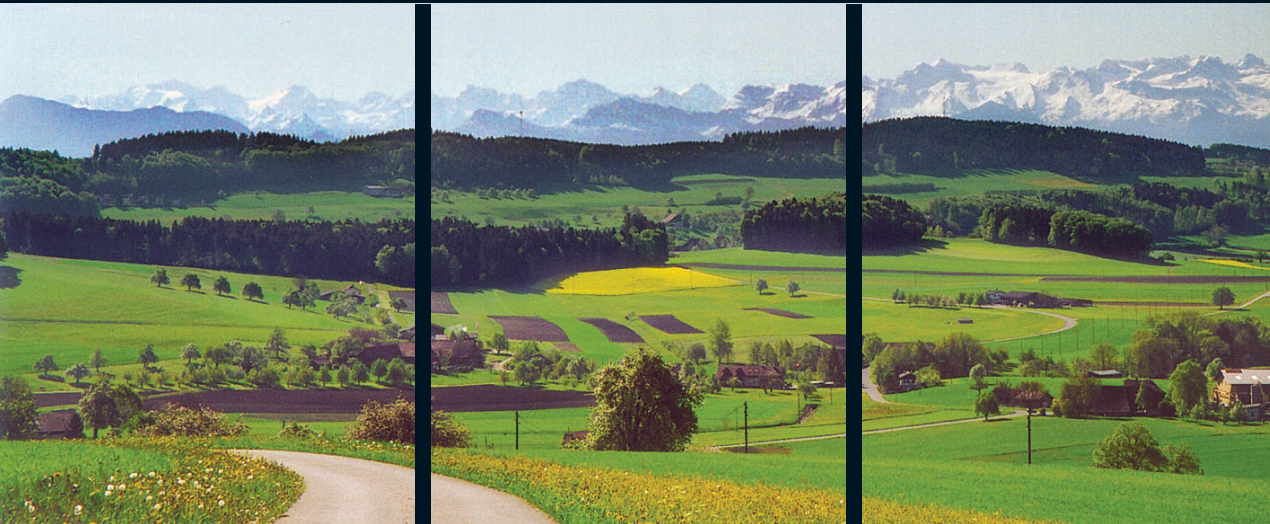


Schlierbach

Sonnenseite erleben!



EINLADUNG

zur
Gemeindeversammlung

Donnerstag, 21. November 2019
19.30 Uhr
in der Rochuskapelle Schlierbach

**Botschaft
des Gemeinderates Schlierbach**

Inhaltsverzeichnis

Einladung mit Traktandenliste	Seite	1
Traktandum 1: Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023 mit Budget 2020 und Steuerfuss		
- Das Wichtigste in Kürze / Allgemeines Umfeld	Seite	2
- Ausgangslange	Seite	3
- Planungsparameter / Investitionsplanung	Seite	4
- Aufgabenveränderung / Finanzausgleich / Steuerpolitik	Seite	5
- Überführung der Aufwertungsreserve in das Eigenkapital	Seite	6
- Zusammenzüge	Seite	6
- Kennzahlen	Seite	9
- Schuldenbremse	Seite	10
- Stellungnahme des Gemeinderates zur finanziellen Entwicklung	Seite	11
- Bereichsblätter	Seite	12
- Leistungsaufträge	Seite	20
- Bericht der Controlling-Kommission	Seite	34
- Offenlegung Kontrollbericht der Finanzaufsicht zum Budget 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2022	Seite	34
- Anträge des Gemeinderates	Seite	34
Traktandum 2: Bestimmung der externen Revisionsstelle für das Jahr 2020	Seite	35
Traktandum 3: Änderungen der Gemeindeordnung und des Reglements über die Volksschule im Zusammenhang mit der Anschlussgesetzgebung an die Revision des Volksschulbildungsgesetzes	Seite	36
Traktandum 4: Planungsbericht des Gemeinderates über die Zukunft der Tagesstrukturen der Gemeinde Schlierbach	Seite	60
Traktandum 5: Reglement über die Beherbungsabgaben und die Kurtaxen in der Gemeinde Schlierbach	Seite	70
Die Rechte der Gemeindeversammlung beim Aufgaben- und Finanzplan		

EINLADUNG zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 21. November 2019
19.30 Uhr
in der Rochuskapelle Schlierbach

Traktanden

- 1 Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2023 mit Budget 2020 und Steuerfuss**
 - Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2020 – 2023
 - Beschluss über das Budget 2020 mit Steuerfuss
 - Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission zum Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und Steuerfuss
- 2 Wahl der externen Revisionsstelle für das Jahr 2020**
- 3 Anschlussgesetzgebung Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung**
- 4 Planungsbericht des Gemeinderates über die Tagesstrukturen**
- 5 Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen der Gemeinde Schlierbach**
- 6 Verschiedenes**

Das Budget 2020, die Akten und Unterlagen zu den Traktanden sowie das Stimmregister liegen bei der Gemeindeganzlei Schlierbach zur Einsichtnahme auf. Die Schalteröffnungszeiten der Verwaltung sind jeweils am Dienstag von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.15 bis 18.00 Uhr sowie am Mittwoch und Donnerstag von 08.30 bis 11.30 Uhr. Jede Haushaltung erhält einen Rechnungsauszug und Erläuterungen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schlierbach den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.

Schlierbach, 17. Oktober 2019

Gemeinderat Schlierbach

Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023 mit Budget 2020 und Steuerfuss

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2020 sieht einen **Ertragsüberschuss von Fr. 601'500.00** vor. Das **operative Ergebnis beträgt + Fr. 44'650.00**. Die Differenz entsteht durch die Überführung der Aufwertungsreserve in das frei verfügbare Eigenkapital. Gegenüber dem letzten AFP hat sich die finanzielle Situation verbessert. Hauptgrund dafür ist die Aufgaben- und Finanzreform (AFR 18), mit der der Kanton neu 50 % der Volksschulbildungskosten übernimmt.

Der **Steuerfuss der Gemeinde Schlierbach sinkt von 1.75 auf 1.65 Einheiten**. Diese Senkung ist Teil der AFR 18 und für die Gemeinde verpflichtend. Da der Kanton zur Finanzierung seiner neuen Aufgaben den Steuerfuss um 0.1 Einheiten erhöht, müssen die Gemeinden ihre Steuerfüsse um 0.1 Einheiten senken. Der Steuerfuss wurde bereits mit der AFR 18-Abstimmung festgesetzt. Anträge zum Steuerfuss sind deshalb nicht zulässig. Die **Nettoinvestitionen betragen Fr. 311'000.00**. Als Hauptinvestition ist der Ausbau mit Sanierung der Krumbacherstrasse mit Anschluss Wetzwilerstrasse vorgesehen.

Für die Jahre 2021 bis 2023 prognostiziert der Gemeinderat in der Erfolgsrechnung ebenfalls Überschüsse. Die Geldflussrechnung zeigt sich aufgrund der grösseren Investitionsvorhaben angespannt. Der Gemeinderat plant für die Jahre 2023/24 die Aufstockung des Mehrzweckhallenanbaus (Räume der Basisstufe). Aufgrund dieser Investition müssen andere Vorhaben zurückgestellt werden.

Die Schulden sollen in der Finanzplanperiode sinken um Reserven für die Grossinvestitionen zu sammeln. Die Schuldenbremse garantiert, dass der Entschuldungspfad nicht verlassen wird.

Die Kennzahlen entwickeln sich weiter positiv und liegen zum Ende der Finanzplanperiode innerhalb des zulässigen Bereichs.

Allgemeines Umfeld

Die Luzerner Gemeinden konnten in den letzten Jahren von einem eher positiven Umfeld profitieren. Dank steigender Steuererträge konnten Mehrausgaben und neue Aufgaben kompensiert werden. Viele Gemeinden konnten Überschüsse generieren und damit aufgelaufene Schulden reduzieren und/oder die Steuerfüsse senken. Die Überschüsse sind jedoch teilweise auf einmalige Geschäftsvorgänge zurückzuführen - relevant waren insbesondere Baulandverkäufe und Auslagerungen. Dazu kommen verschiedene Gemeinden, die strukturellen Problemen gegenüber stehen. Im Gegenzug hat der Kanton mit erheblichen finanziellen Herausforderungen zu kämpfen. Insbesondere der starke Rückgang bei den Erträgen aus dem Ressourcenausgleich macht Korrekturen notwendig. Gleichzeitig wuchsen aber auch die Transferaufwendungen sehr stark, was die Situation verschärfte. Mit verschiedenen Paketen, insbesondere mit dem Konsolidierungspaket 17, gelang es dem Kanton, seine Situation langsam zu stabilisieren.

Während der letzten Jahre arbeiteten Kanton und Gemeinden gemeinsam an einer Grossreform. Die Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18) sollte die Veränderungen in den Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden analysieren und die Erledigung alter Pendenzen der Aufgabenteilung an die Hand nehmen. Dazu zählten insbesondere eine Lösung beim Wasserbau, aber auch eine Anpassung des Kostenteilers in der Volksschule auf 50:50, statt wie bisher 75:25 zu Lasten der Gemeinden.

Die AFR 18 wurde im Februar 2019 vom Parlament und im Mai 2019 vom Volk gutgeheissen. Damit werden Finanzströme von ungefähr 200 Millionen zwischen Kanton und Gemeinden umverteilt. Die Gemeinden werden in der Bildung und beim Wasserbau stark entlastet, im Gegenzug übernehmen sie zusätzliche Finanzierungen im Sozialbereich. Da der Kanton sein Engagement im Ressourcenausgleich um 20 Millionen zurückfährt, hat die AFR 18 erhebliche Umverteilungswirkungen. Insgesamt werden die Gemeinden um über 20 Millionen entlastet. Gemeinden mit hohen Ressourcen und geringer Schülerintensität gehören aber teilweise zu den Verlierern. Sie erhalten während einer Übergangsfrist einen Härteausgleich, welcher von den Gewinnergemeinden finanziert wird.

Die AFR 18 wurde parallel zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes, zur Revision des Gewässergesetzes und zur Steuergesetzrevision 2020 beraten. Das Steuergesetz führt für die Luzerner Gemeinden zu wesentlichen Mehrerträgen. Das Gesamtpaket aus AFR 18, Steuergesetzrevision, Gewässergesetz und Finanzausgleichsrevision führt für die Gemeinden insgesamt zu einem Mehrertrag von rund 25 Millionen Franken. In den ersten Jahren kann es dabei aber zu Übergangseffekten kommen.

Die Mehrbelastungen des Kantons bei der Volksschule und im Wasserbau werden unter anderem durch einen sogenannten Steuerfussabtausch finanziert. Der Kanton erhöht seinen Steuerfuss um 0.1 Einheiten, sämtliche Gemeinden senken den Steuerfuss um 0.1 Einheiten. Um zu verhindern, dass die Gemeinden auf eine Senkung verzichten und es zu künstlich fabrizierten Steuererhöhungen kommt, erfolgt der Abtausch per Gesetz. Mit der Abstimmung zur AFR 18 wurde also der Steuerfuss des Kantons für das Jahr 2020 bereits definitiv auf 1.7 Einheiten festgesetzt. Eine Abstimmung im Kantonsrat über den Steuerfuss entfällt. Das Gleiche gilt für die Gemeinden. Im Herbst 2019 können keine Anträge zum Steuerfuss gestellt werden.

Ausgangslage für die Gemeinde Schlierbach

Die Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18) bringt auch für die Gemeinde Schlierbach wesentliche Veränderungen. Der Steuerfuss sinkt per Gesetz um 0.1 Einheiten auf 1.65 Einheiten. Da sämtliche Gemeinden ihren Steuerfuss um 0.1 Einheiten senken, verändert sich die relative Position der Gemeinde Schlierbach nicht.

Bei der Volksschule führt die starke Erhöhung der Kantonsbeiträge zu einer merklichen Entlastung. Im Gegenzug steigt das Globalbudget im Bereich Gesundheit und Soziales stark an. Das Globalbudget Bildung sinkt mit der AFR 18 von 1.4 auf 1.1 Millionen Franken, das Globalbudget Gesundheit und Soziales steigt von 860'000.00 auf 1.02 Millionen Franken. Die beiden Globalbudgets sind also fast gleich gross. Insgesamt wird die Gemeinde Schlierbach durch die AFR 18 stark entlastet.

Die Gemeinde Schlierbach befindet sich somit weiterhin auf dem Weg der Konsolidierung. Der Schwerpunkt liegt beim Abbau der Schulden aus der Umsetzung der Immobilienstrategie. Der Abbau schreitet voran, allerdings eher langsam. Dies gilt es im Auge zu behalten, da in den nächsten Jahren weitere Investitionen auf die Gemeinde zukommen werden.

Im Jahr 2019 hat der Gemeinderat aufgrund der Verkehrsstrategie erste Projekte im Gebiet Krumbacherstrasse und Moosstrasse vertieft geplant. Das Projekt Krumbacherstrasse soll im Jahr 2020 gestartet werden. Die Investition von Fr. 650'000.00 wird den Haushalt belasten.

Im Bereich der Schulraumplanung gilt es, das Raumprogramm zu erweitern. Die Planung sieht vor, innerhalb der AFP Periode mit der Aufstockung des Basisstufen-Anbaus zu starten. Auch diese Investition von rund 1.2 Millionen ist für den Finanzhaushalt eine Herausforderung. Die Schuldenbremse wird den Weg zeigen, welche Investitionen möglich und welche durch gezielte Priorisierung allenfalls um 1-2 Jahre verschoben werden müssen.

Das Steuerwachstum der Gemeinde zeigt sich robust. Sämtliche Position des Steuerertrags zeigen gute Entwicklungen. Verdichtungsprojekte und das Schliessen von Baulücken garantieren ein stetiges Wachstum. Allerdings werden die Baulandflächen immer kleiner und auch die möglichen Verdichtungsflächen sind mittlerweile praktisch ausgeschöpft. Dies hat zwei Effekte; Einerseits sinkt der Deckungsbeitrag des Bauamtes umgehend, andererseits wird das Bevölkerungswachstum in den nächsten Jahren ohne Massnahmen stark zurückgehen. Dies erfolgt noch nicht innerhalb der Finanzplanperiode. Ungefähr im Jahr 2023 erwartet der Gemeinderat, dass Schlierbach die Marke von 1'000 Einwohner knacken kann. Danach wird sich die Einwohnerzahl aber einpendeln.

Die Nachfrage nach Wohneigentum ist weiterhin hoch, der Mietwohnungsmarkt steht eher Herausforderungen gegenüber. Die Teilrevision der Ortsplanung ist deshalb konsequent voranzutreiben. Die Arbeiten wurden aufgrund der Aktualisierung der Grundlagen beim Kanton bis Ende 2019 sistiert. Die Beschlussfassung zur Teilrevision der Ortsplanung ist für das 1. Halbjahr 2020 vorgesehen, die Totalrevision der Ortsplanung soll im 2. Halbjahr 2020 vor das Volk kommen.

Im Ausblick sieht der Gemeinderat ein stetiges Steuerwachstum. Hier übernimmt die Gemeinde traditionsgemäss ungefähr die Schätzung des Kantons. Der Finanzausgleich dürfte in den nächsten Jahren eher etwas zurückgehen.

Insgesamt sieht der Gemeinderat die Chancen der Gemeinde als intakt. Entscheidend für die Zukunft wird der Investitionspfad der Gemeinde sein. Obwohl Investitionen den Haushalt aufgrund des Nullzinsumfeldes praktisch nicht belasten, gilt es einen Anstieg der Verschuldung zu verhindern. Höhere Schuldzinsen könnten den Handlungsspielraum der Gemeinde in der Zukunft unnötig einschränken. Dies wird durch das Instrument der Schuldenbremse effizient und einfach verhindert.

Planungsparameter

Der Gemeinderat rechnet in seinem Referenzszenario mit folgenden Annahmen:

	2020	2021	2022	2023
Veränderung Personalaufwand	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%
Teuerung	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Veränderung Transferleistungen	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Steuerfuss	1.65	1.65	1.65	1.65
Wohnbevölkerung	950	974	998	1'018
Wachstum Steuerkraft nat. Personen	3.00%	3.00%	3.00%	3.00%
Wachstum Steuerkraft Jur. Personen	3.00%	3.00%	3.00%	3.00%
Wachstum Ergänzungsleistungen	19.40%	5.00%	5.00%	5.00%
Entwicklung Finanzausgleich	-24.60%	-3.61%	-4.29%	-3.00%

Basis für diese Annahmen bilden:

Personalaufwand:	Budgetmeldung Kanton
Teuerung:	Budgetmeldung Kanton
Transferleistungen:	eigene Schätzung
Steuerfuss:	Gemeindestrategie, AFR 18
Wohnbevölkerung:	gemäss Szenario Ortsplanungskommission
Wachstum Steuern:	Budgetmeldung Kanton (verzögert)
Sondersteuern:	Szenario pessimistisch
Finanzausgleich:	eigene Berechnung, Wirkungsbericht FAG 2017, AFR 18

Investitionsplanung

	2020	2021	2022	2023
Investitionsausgaben	516	567	88	338
Investitionseinnahmen	205	40	40	40

Projektname	Realisierungszeitpunkt	Betrag (in Tsd)
Sanierung ARA Surental	2017-2027	60
Sanierung Trefferanzeige Schützenhaus	2020	120
IT Schule und Lehrplan 21	2020/21	120
Sanierung Krumbacher-/Wetzwilerstrasse	2020/21	650
RW Leitung Winkel	2020	10
Drosselung Fangbecken	2020	40
Ortsplanung Schlierbach	2020	30
Beiträge Güterstrassen	2021	40
Sanierung Moosstrasse	2022	50
Schulraumerweiterung	2023/24	1'200
öV-Investitionsbeiträge VVL	jährlich	89

Aufgabenveränderung

Im Planungszeitraum sieht der Gemeinderat nur wenig relevante Aufgabenveränderungen. Mit der AFR 18 wurden die wesentlichen Pendenzen bereinigt und es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Verändern wird sich die interne Situation der Gemeinde. Mit dem personellen Wechsel im Gemeinderat wird die Gemeinde das Organisationsmodell umstellen. Das Pensum des Gemeindeammanns wird auf 15 % reduziert, die Gemeinderäte konzentrieren sich stärker auf die strategischen Aufgaben. Sämtliche Gemeinderäte erhalten neu Bereichsleitungen zur Seite, welche sie in der departementalen Führungsaufgabe unterstützen. Die Gemeinderäte sind weiter für die umfassende Führung der Gemeinde zuständig, werden aber von der Vollzugsaufgabe entlastet. Dafür wird die Verwaltung um insgesamt 45 % aufgestockt. Die finanziellen Folgekosten dieser Reform sind gering und sind im Budget 2020 bereits eingerechnet.

Im Übrigen dürften in den nächsten Jahren insbesondere die Sozial- und die Bildungskosten überproportional steigen. Ein hohes Wachstum wird bei der Individuellen Prämienverbilligung und bei den Ergänzungsleistungen (EL) erwartet. Aufgrund einer Revision des Bundesgesetzes dürfte sich das Wachstum bei den EL allerdings wieder verlangsamen.

Im Bildungsbereich wird ein Kostenwachstum bei den Tagesstrukturen und in der Oberstufe erwartet. Dank der AFR 18 wirkt sich dieses Wachstum allerdings weniger stark aus als in früheren Jahren befürchtet.

Finanzausgleich

In den Jahren 2015-2018 haben sich die Ressourcen der Gemeinde Schlierbach gemäss dem kantonalen Mittel entwickelt. Die Finanzausgleichszahlungen bleiben somit grundsätzlich konstant. Allerdings gab es im Verlauf des letzten Jahres gleich zwei Gesetzesanpassungen, welche Auswirkungen auf den Finanzausgleich haben. Mit der Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes wurde der Bildungslastenausgleich revidiert. Ressourcenstarke Gemeinden erhalten neu ebenfalls unbeschränkt Bildungslastenausgleich. Bislang wurde dieser den ressourcenstarken Gemeinden stark gekürzt. Damit wurden Ressourcen- und Lastenausgleich vermischt, was den Zielen des Finanzausgleichs widerspricht. Da nun also mehr Gemeinden Bildungslastenausgleich erhalten, der Auszahlungstopf aber unverändert bleibt, geht diese Entwicklung zu Lasten der ressourcenschwachen Gemeinden mit überdurchschnittlichen Bildungslasten. Die Gemeinde Schlierbach ist davon negativ betroffen, der entsprechende Verlust beträgt rund Fr. 70'000.00 pro Jahr.

Mit der AFR 18 wurden die Gemeinden von den Lasten im Wasserbau und in der Volksschule entlastet. Da das Finanzierungsvolumen sinkt, kann auch der Finanzausgleich zurückgefahren werden. Der topographische Lastenausgleich wird um 2.036 Mio. gekürzt, der Bildungslastenausgleich um insgesamt 10 Millionen. Von beiden Massnahmen ist die Gemeinde Schlierbach negativ betroffen. Der Verlust im Lastenausgleich beträgt für das Jahr 2020 insgesamt Fr. 185'000.00.

Dieser Betrag, genauso wie der auf sechs Jahre befristete Beitrag an den Härteausgleich im Betrag von Fr. 45'000.00, wurde im Rahmen der AFR 18 vollständig kompensiert.

Im Ausblick wird der Ressourcenausgleich der Gemeinde Schlierbach in den nächsten Jahren etwas zurückgehen. Aufgrund der AFR 18 werden die Sondersteuern umverteilt. Der Kanton erhält mit 70 % einen höheren Anteil am Ertrag. Davon sind insbesondere die ressourcenstarken Gemeinden betroffen. Insgesamt sinkt deshalb das Ressourcenpotential aller Gemeinden. Die Ressourcenausgleichsempfänger werden deshalb auf einen geringeren Betrag ausgeglichen und erhalten somit weniger Ressourcenausgleich. Diese Entwicklung wird ab 2022 einsetzen und 2025 abgeschlossen sein.

Steuerpolitik

Gemäss Gemeindestrategie stellt sich die Gemeinde Schlierbach dem Steuerwettbewerb und will die Attraktivität der Gemeinde erhalten. Der Steuerfuss verharrte seit vielen Jahren unverändert auf 1.75 Einheiten und wird nun mit der AFR 18 auf 1.65 Einheiten gesenkt. Dank dieser Strategie war es möglich, eine umfassende Immobilienstrategie zu finanzieren und die Attraktivität der Gemeinde zu erhalten. Der Bezug von 1.65 Einheiten ist notwendig, ermöglicht aber gleichzeitig, die öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen. Wie dargelegt wurde der Steuerfuss der Gemeinde Schlierbach für das Jahr 2020 mit dem Gesetz über den Steuerfussabtausch im Rahmen der AFR 18 bereits festgesetzt. Anträge zum Steuerfuss sind somit nicht möglich.

Der Finanzplan sieht einen konstanten Steuerfuss von 1.65 Einheiten vor.

Überführung der Aufwertungsreserve in das Eigenkapital

Mit dem Wechsel auf das harmonisierte Rechnungsmodell II (HRM 2) musste ein sogenanntes Restatement vorgenommen werden. Das Verwaltungsvermögen musste dabei auf den Wert gemäss Kostenrechnung aufgewertet werden. Dieser liegt in der Regel höher, weil in früheren Jahren zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden konnten. Diese sind mit HRM 2 unzulässig. Durch die Aufwertung entstand zusätzliches Eigenkapital, welches in die sogenannte Aufwertungsreserve eingelegt werden musste. Diese Reserve kann über die Jahre aufgelöst werden, um die aus der Aufwertung entstehenden höheren Abschreibungen zu decken. Gemäss Bilanzanpassungsbericht wollte die Gemeinde so während 11 Jahren jeweils Fr. 62'000.00 pro Jahr entnehmen.

Dank der AFR 18 hat sich das operative Ergebnis der Gemeinde Schlierbach wesentlich verbessert. Die Gemeinde kann die höheren Abschreibungen nun auch ohne Entnahme aus der Aufwertungsreserve tragen. Da die Entnahme aus der Aufwertungsreserve die Aussagekraft des Gesamtergebnisses schmälert, ist sie grundsätzlich ein Fremdkörper und dient nur der politischen Abfederung des Übergangs.

Die kantonale Finanzaufsicht überlässt es den Gemeinden, während 2-3 Jahren nach dem Restatement auf den Beschluss gemäss Bilanzanpassungsbericht zurückzukommen und die restliche Aufwertungsreserve in einem Schritt in das Eigenkapital zu übertragen. Von dieser Möglichkeit will Schlierbach Gebrauch machen. Die knapp Fr. 560'000.00 sollen deshalb im Jahr 2020 der Aufwertungsreserve entnommen werden. Die Entnahme muss erfolgswirksam erfolgen. Der ausgewiesene Ertragsüberschuss von Fr. 602'000.00 ist im Wesentlichen auf diesen Vorgang zurückzuführen und nicht nachhaltig. Er führt auch nicht zu einem Rückgang der Verschuldung, da er aus einer Entnahme aus dem zweckgebundenen Eigenkapital finanziert wird. Trotzdem ist der Vorgang richtig und stärkt die Aussagekraft zukünftiger Ergebnisse. Die Entnahme liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung und ist zu budgetieren. Ein separater Beschluss ist nicht notwendig.

Zusammenzüge

Gemeinde Schlierbach

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis		Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
		Betrag	Betrag	Betrag
30	Personalaufwand	1'277'777.30	1'328'860.00	1'420'870.00
31	Sach- und übriger Aufwand	435'821.66	469'660.00	465'920.00
33	Abschreibungen	253'117.18	272'620.00	313'110.00
35	Einlagen	54'723.80	23'420.00	9'850.00
36	Transferaufwand	1'702'520.80	1'784'410.00	1'944'730.00
37	Durchlaufende Beiträge			
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	1'246'154.21	995'940.00	1'066'440.00
	Total Betrieblicher Aufwand	4'970'114.95	4'874'910.00	5'220'920.00
40	Fiskalertrag	-1'805'149.05	-1'919'300.00	-1'959'630.00
41	Regalien und Konzessionen	-40'367.55	-39'940.00	-35'940.00
42	Entgelte	-362'620.51	-435'610.00	-388'560.00
43	Verschiedene Erträge	-25'000.00		-10'000.00
45	Entnahmen Fonds	-36'527.39	-1'920.00	-900.00
46	Transferertrag	-1'425'750.55	-1'450'080.00	-1'792'660.00
47	Durchlaufende Beiträge			
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-1'246'154.21	-995'940.00	-1'066'440.00
	Total Betrieblicher Ertrag	-4'941'569.26	-4'842'790.00	-5'254'130.00
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	28'545.69	32'120.00	-33'210.00
34	Finanzaufwand	20'058.75	18'310.00	13'310.00
44	Finanzertrag	-26'769.75	-27'500.00	-24'710.00
	Finanzergebnis	-6'711.00	-9'190.00	-11'400.00
	Operatives Ergebnis	21'834.69	22'930.00	-44'610.00
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag	-62'000.00	-62'000.00	-556'890.00
	Ausserordentliches Ergebnis	-62'000.00	-62'000.00	-556'890.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-40'165.31	-39'070.00	-601'500.00

Artengliederung		Rechnung 2018		Budget 2019		Budget 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	Investitionsausgaben	224'158.60		690'500.00		721'000.00	
50	Sachanlagen	169'937.65		535'500.00		351'000.00	
501	Strassen / Verkehrswege	42'055.90		70'500.00		221'000.00	
5010	Strassen / Verkehrswege	42'055.90		70'500.00		221'000.00	
5010.00	Strassen / Verkehrswege	42'055.90		70'500.00		221'000.00	
503	Übriger Tiefbau	74'007.10		375'000.00		50'000.00	
5030	Übrige Tiefbauten allgemein	74'007.10		375'000.00		50'000.00	
5030.00	Übrige Tiefbauten allgemein	74'007.10		375'000.00		50'000.00	
504	Hochbauten	11'946.95					
5040	Hochbauten	11'946.95					
5040.00	Hochbauten	11'946.95					
506	Mobilien	41'927.70		90'000.00		80'000.00	
5060	Mobilien	41'927.70		90'000.00		80'000.00	
5060.00	Mobilien	41'927.70		90'000.00		80'000.00	
52	Immaterielle Anlagen	15'781.80		75'000.00		30'000.00	
529	Übrige Immaterielle Anlagen	15'781.80		75'000.00		30'000.00	
5290	Übrige Immaterielle Anlagen	15'781.80		75'000.00		30'000.00	
5290.00	Übrige Immaterielle Anlagen	15'781.80		75'000.00		30'000.00	
56	Eigene Investitionsbeiträge	11'867.90		20'000.00		135'000.00	
562	Gemeinden und Gemeindef Zweckverbände	11'867.90		20'000.00		15'000.00	
5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindef Zweckverbände	11'867.90		20'000.00		15'000.00	
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindef Zweckverbände	11'867.90		20'000.00		15'000.00	
566	Private Organisationen ohne Erwerbszweck					120'000.00	
5660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck					120'000.00	
5660.00	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck					120'000.00	
59	Übertrag an Bilanz	26'571.25		60'000.00		205'000.00	
590	Passivierungen	26'571.25		60'000.00		205'000.00	
5900	Passivierte Einnahmen	26'571.25		60'000.00		205'000.00	
5900.00	Passivierte Einnahmen	26'571.25		60'000.00		205'000.00	
6	Investitionseinnahmen		224'158.60		315'500.00		721'000.00
61	Rückerstattungen						65'000.00
613	Tiefbau						65'000.00
6130	Rückerstattungen Dritter für Investitionen übriger Tiefbau						65'000.00
6130.00	Rückerstattungen Dritter für Investitionen übriger Tiefbau						65'000.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		26'571.25		60'000.00		60'000.00

639	Anschlussgebühren	26'571.25	60'000.00	60'000.00
6390	Anschlussgebühren	26'571.25	60'000.00	60'000.00
6390.00	Anschlussgebühren	26'571.25	60'000.00	60'000.00
65	Übertragung von Beteiligungen	197'587.35	255'500.00	596'000.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			80'000.00
666	Private Organisationen ohne Erwerbszweck			80'000.00
6660	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Organisationen ohne Erwerbszweck			80'000.00
6660.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Organisationen ohne Erwerbszweck			80'000.00
69	Übertrag an Bilanz	197'587.35	255'500.00	516'000.00
690	Aktivierungen	197'587.35	255'500.00	516'000.00
6900	Aktivierte Ausgaben	197'587.35	255'500.00	516'000.00
6900.00	Aktivierte Ausgaben	197'587.35	255'500.00	516'000.00
		224'158.60	224'158.60	690'500.00
				315'500.00
				721'000.00
				721'000.00
	Nettoinvestition	224'158.60	224'158.60	690'500.00
				375'000.00
				721'000.00
				721'000.00

Gemeinde Schlierbach

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis		Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
		Betrag	Betrag	Betrag
	Geldflussrechnung			
	Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)			
001	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragesüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	40'165.31	39'070.00	601'500.00
002	+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	253'117.18	272'620.00	313'110.00
003	+/- Abnahme / Zunahme Forderungen	72'815.72		
004	+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	112'582.00		
005	+/- Abnahme / Zunahme Vorräte & angefangene Arbeiten	-248.60		
013	+/- Zunahme / Abnahme laufende Verpflichtungen	655'432.86		
014	+/- Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	-368'656.28		
015	+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-5'052.45		
016	+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	18'196.41	21'500.00	8'950.00
017	+/- Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	-62'000.00	-62'000.00	-556'890.00
018	- Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	-25'000.00		-10'000.00
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	691'352.15	271'190.00	356'670.00
	Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			
030	- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-197'587.35	-630'500.00	-516'000.00
031	+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	224'158.60	315'500.00	801'000.00
	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	26'571.25	-315'000.00	285'000.00
053	+ Aktivierung Eigenleistungen	25'000.00		10'000.00
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	51'571.25	-315'000.00	295'000.00
	Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen			
073	+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	705'477.40		
	Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	705'477.40		
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	51'571.25	-315'000.00	295'000.00
	Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	705'477.40		
	Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	757'048.65	-315'000.00	295'000.00
	Finanzierungstätigkeit			
100	+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-300'000.00		
101	+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-200'000.00		
102	+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	7'146.65		
103	+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	26'105.75		
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-466'747.60		
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	691'352.15	271'190.00	356'670.00
	Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	757'048.65	-315'000.00	295'000.00
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-466'747.60		
	Veränderung Flüssige Mittel (=Fonds Geld)	981'653.20	-43'810.00	651'670.00
	Kontrollrechnung			
130	Stand flüssige Mittel per 31.12.	1'200'975.56		
131	Stand flüssige Mittel per 01.01.	1'419'010.12		
	Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	-218'034.56		
	Kontrolltotal	1'199'687.76	-43'810.00	651'670.00

Kennzahlen

	Grenze	2020	2021	2022	2023
Nettoverschuldungsquotient	< 150%	154%	146%	128%	120%
Selbstfinanzierungsgrad 5J	> 80%	181%	138%	149%	150%
Zinsbelastungsanteil	< 4%	0.16%	0.10%	0.05%	0.00%
Nettoschuld je Einwohner	< 3'900 CHF	4'062	3'980	3'466	3'239
Nettoschuld ohne SF		4'309	4'266	3'792	3'996
Selbstfinanzierungsanteil	> 10%	7.0%	8.7%	11.8%	11.2%
Kapitaldienstanteil	< 15%	6.7%	7.9%	7.7%	7.8%
Bruttoverschuldungsanteil	< 200%	191%	217%	204%	198%
Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0

Die Umsetzung der Immobilienstrategie hat die Schulden der Gemeinde wie geplant stark ansteigen lassen. Für den Gemeinderat steht deshalb der Schuldenabbau weiterhin im Vordergrund. Die Investitionen müssen deshalb priorisiert werden.

Mit dem AFP 2020-2023 kann die Gemeinde wie geplant aufzeigen, dass am Ende der Finanzplanperiode alle Kennzahlen wieder innerhalb der zulässigen Bandbreite sind. Dies ist bemerkenswert. Die Strategie der Gemeinde ist somit aufgegangen. Dieses Ergebnis könnte dadurch getrübt werden, dass sich die anderen Gemeinden noch schneller entschulden. Sinkt die durchschnittliche Verschuldung der Gemeinden weiter, wird Schlierbach strengere Vorgaben erfüllen müssen. Es wäre in diesem Fall möglich, dass die Kennzahl des Bruttoverschuldungsanteils weiterhin im problematischen Bereich bleibt.

Insgesamt ist die Entwicklung der Kennzahlen erfreulich.

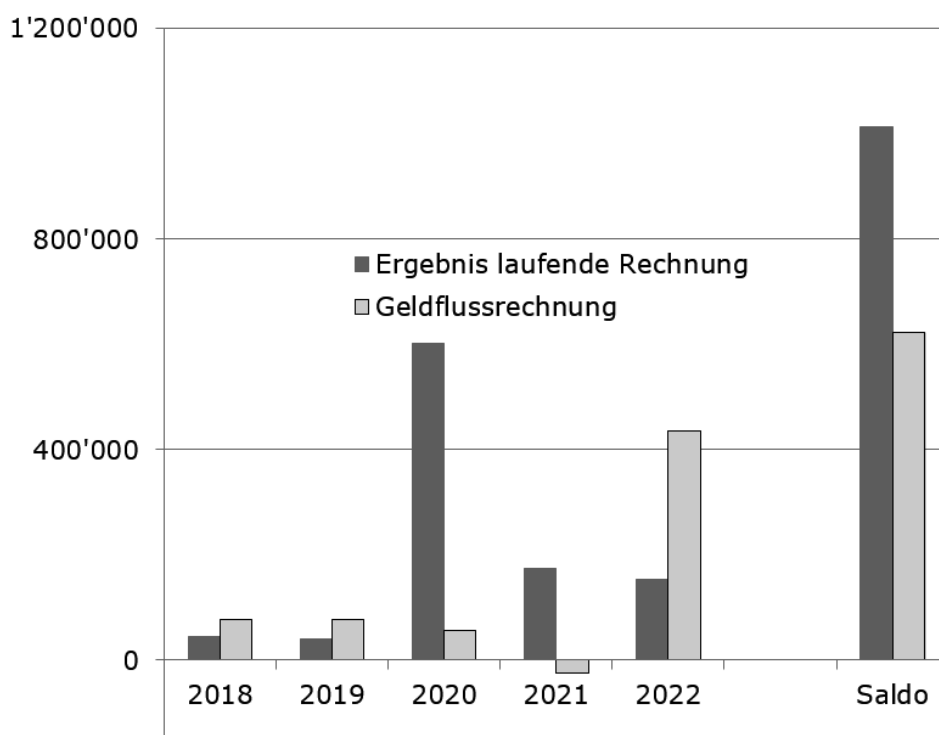
Schuldenbremse

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2014 wurde in Schlierbach auf den 1. August 2015 eine Schuldenbremse eingeführt. Ziel der Bestimmungen ist die Verhinderung einer übermässigen Verschuldung und der Schutz des Eigenkapitals durch eine Vorgabe für den mittelfristigen Ausgleich. Die Artikel 37 ff. der Gemeindeordnung Schlierbach verlangen über fünf Jahre den Ausgleich der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung.

Für die Berechnung des kumulierten Saldos sind das Budget 2020, die Ergebnisse der vergangenen beiden Jahre (Rechnung 2018 und Budget 2019) sowie die beiden folgenden Jahre zu berücksichtigen (Jahre 2021 und 2022 gemäss Finanz- und Aufgabenplan).

Die Ergebnisse der Planungsgrundlagen zeigen folgendes Bild:

	2018	2019	2020	2021	2022	Saldo
Ergebnis Erfolgsrechnung	45'000	39'000	602'000	173'000	153'000	1'012'000
Geldflussrechnung	78'000	76'000	56'000	-24'000	436'000	622'000



Die Einhaltung des mittelfristigen Ausgleichs ist für die Gemeinde Schlierbach weiterhin unproblematisch. Sowohl die Erfolgsrechnung als auch die Geldflussrechnung weisen in der Summe einen deutlich positiven Saldo aus.

Aufgrund der merklichen Entspannung in der Finanzlage und dem Abbau der Schulden ist es nicht auszuschliessen, dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung beantragen wird, einen Teil der positiven Ergebnisse der Geldflussrechnung der finanzpolitischen Steuerung zu entziehen und so Raum für neue Investitionen zu schaffen. Die Gemeindeversammlung kann soweit Mittel der finanzpolitischen Steuerung entziehen, als dass der mittelfristige Ausgleich auch ohne diese Mittel sichergestellt ist. Die zur Seite gelegten Mittel können in Jahren mit hohen Investitionen zur Sicherstellung des mittelfristigen Ausgleichs verwendet werden.

Stellungnahme des Gemeinderates zur finanziellen Entwicklung der Gemeinde Schlierbach

Gemäss § 4 der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGV) gilt:

§ 4 Abs. 2 Nachweis der gesunden Entwicklung des Finanzhaushaltes

¹ Im Finanz- und Aufgabenplan hat der Gemeinderat die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes insbesondere mit den Finanzkennzahlen gemäss § 2 nachzuweisen.

² Wenn die Bandbreiten der Finanzkennzahlen gemäss § 3 nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und nötigenfalls Korrekturmassnahmen umzusetzen beziehungsweise aufzeigen.

Aufgrund der Umsetzung der Immobilienstrategie mit den damit verbundenen Investitionen stieg die Verschuldung der Gemeinde in den letzten Jahren gewollt an. Als kleine Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern weist Schlierbach naturgemäss hohe Investitionsspitzen auf. Gemäss Finanzplan kann diese Verschuldung in den nächsten Jahren rasch abgebaut werden. Das Budget 2020 ist das letzte Jahr dieser Konsolidierungsphase. Da die Verschuldung der Luzerner Gemeinden stark gesunken ist, sind die Vorgaben gemäss der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden wesentlich strenger geworden. Das Doppelte des kantonalen Mittels bei der Nettoverschuldung beträgt nur noch Fr. 3'900.00, liegt also rund Fr. 1'000.00 tiefer als noch vor 4 Jahren. Deshalb sind ein bis zwei zusätzliche Jahre nötig, um die Schulden auf das zulässige Niveau zu reduzieren. Dennoch sind zum Ende der Finanzplanperiode alle Kennzahlen innerhalb des zulässigen Bereichs.

Aufgrund der Einmaligkeit des Vorgangs (ausserordentliche Investition, kleine Gemeinde) handelt es sich somit bei sämtlichen vorübergehend nicht eingehaltenen Kennzahlen nicht um ein strukturelles Problem. Per Ende der Finanzplanperiode sind sämtliche Kennzahlen wieder innerhalb der Bandbreite gemäss Verordnung. Im Moment sind deshalb keine Massnahmen notwendig. Die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes im Sinn von § 4 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) ist nachgewiesen. Die Veröffentlichung weitergehender Analysen drängt sich im Moment nicht auf.

Bereich Präsidiales und Kultur

Bereichsvorsteher: Gemeindepräsident Franz Steiger

Stellvertreter: Gemeindeammann Armin Hartmann

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeverwaltung funktioniert gut und kann die Leistungen an die Bürgerinnen und Bürger fristgerecht und effizient erbringen. Per Ende Jahr tritt Gemeindeammann Armin Hartmann zurück und wird durch Michael Koller ersetzt. Mit der Verwaltungsreform wird das Pensum des Gemeindeammanns auf 15 % reduziert. Im Gegenzug wird die Verwaltung gestärkt. Die Führung liegt aber weiterhin uneingeschränkt beim Gemeinderat. Es wird ein Departementalsystem eingeführt, sowie jedem Gemeinderat neu ein Bereichsleiter zur Seite stehen. Für Finanzen, Immobilien und Bau, Umwelt, Wirtschaft wird eine neue Bereichsleitung geschaffen.

Per 31.08.2020 tritt auch Gemeindepräsident Franz Steiger zurück. Die Gemeinderatswahlen finden am 29. März 2020 statt.

Erfolgsrechnung

Das Globalbudget sinkt um Fr. 43'156.00.

Das Budget enthält Reserven, um den neuen Personen im Gemeinderat genügend Freiraum für die Einarbeitung zu garantieren.

Investitionsrechnung

Es sind keine Investitionen geplant.

Aktuelle Projekte

- Verwaltungsreform
- Einarbeitung neue Gemeinderäte
- Prüfung elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER)
- Organisatorische Umsetzung HRM 2

Wussten Sie schon?

Die Zahl der Gemeinden, in welchen der Gemeinderat noch operativ mitarbeitet, geht stetig zurück. Als zentrale Eigenschaften für einen Gemeinderat gelten heute Führungsstärke, Begeisterungsfähigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Kommunikationsstärke.



Sozialvorsteherin Marianne Steiger tritt zur Wiederwahl am 29. März 2020 an.



Gemeindeammann Michael Koller tritt sein Amt am 01. Januar 2020 an.

Bereich Bildung

Bereichsvorsteher: Gemeindepräsident Franz Steiger

Stellvertreter: Gemeindeammann Armin Hartmann

Das Wichtigste in Kürze

Per Sommer 2019 wurde eine zusätzliche Abteilung eröffnet. Diese ist insbesondere aufgrund spezieller Jahrgangsgrossen notwendig. Sie kann voraussichtlich 2020 wieder geschlossen werden.

Im Jahr 2020 soll für die Schülerinnen und Schüler eine zweite Etappe Tablets angeschafft werden. Mit dem Lehrplan 21 steigen die Anforderungen an die IT.

Ab 2023 sollen die Räume der Basisstufe aufgestockt werden. Damit kann die Raumnot reduziert werden.

Die ausgelagerten Einheiten funktionieren gut. Optimierungsbedarf erkennt der Gemeinderat immer noch beim Transport der SEK-Schülerinnen und -Schüler mit dem ÖV. Diese sind ab Dezember 2020 zu erwarten.

Das Budget ist aufgrund der AFR 18 wesentlichen Veränderungen unterworfen. Der Kanton trägt neu 50 % der Kosten (statt wie bisher 25 %). Die Gemeinde wird stark entlastet.

Erfolgsrechnung

Das Globalbudget sinkt um Fr. 289'343.00.

Der Vertrag der Oberstufe läuft aus. Der neue Vertrag konnte noch nicht unterzeichnet werden.

Mit der AFR 18 sinken die Nettoaufwendungen insbesondere für die Primarschule, die SEK, das Untergymnasium und die Musikschule.

Investitionsrechnung

Der Globalkredit beträgt Fr. 80'000.00 für die Aktualisierung der IT und die Beschaffung von Mobilien.

Aktuelle Projekte

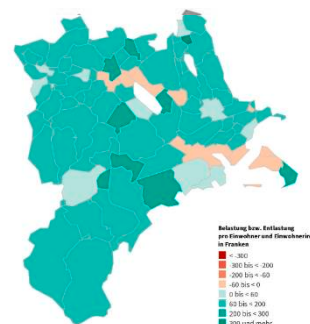
- Einführung Lehrplan 21
- Einführung Bildungskommission mit beratender Funktion
- Erneuerung IT Primarschule
- Einführung Schuladministrationssoftware

Wussten Sie schon?

Das Volksschulbildungsgesetz sieht geführte Schulen vor, wobei die Zuständigkeit bei der Schulleitung liegt. Der Einfluss der kommunalen Politik ist aufgrund der wesentlichen kantonalen Regulierungskompetenz stark eingeschränkt.



Der Lehrplan 21 verlangt die Beschaffung von IT Devices.



Dank der AFR 18 wird die Gemeinde Schlierbach finanziell wesentlich entlastet.

Bereich Sicherheit und Recht

Bereichsvorsteher: Gemeindeammann Armin Hartmann

Stellvertreter: Gemeindepräsident Franz Steiger

Das Wichtigste in Kürze

Sämtliche Sicherheitsorgane sind einsatzbereit. Die Feuerwehr Büron-Schlierbach wird regelmässig überprüft und erhält sehr gute Noten.

Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, den Schiessbetrieb für das obligatorische Programm sicherzustellen. Die Trefferanzeige genügt den Anforderungen nicht mehr und es gibt keine Ersatzteile mehr. Sie muss deshalb umfassend erneuert werden. Die Zusammenarbeit mit Büron ebnet den Weg für eine für beide Gemeinden kostengünstige Lösung.

Der Bereich Sicherheit und Recht hat sich insgesamt nicht bewährt. Er weist ein zu geringes Volumen auf. Er wird per 31.12.2020 aufgelöst.

Erfolgsrechnung

Das Globalbudget sinkt um Fr. 2'472.00.

Investitionsrechnung

Für die Erneuerung der Trefferanzeige ist für Schlierbach mit Nettokosten von Fr. 40'000.00 zu rechnen.

Aktuelle Projekte

- Erneuerung der Verträge Schiesswesen (Gesellschaftervertrag Büron, Leistungsauftrag Feldschützen, Baurecht)
- Erneuerung Trefferanzeige
- Überprüfung private Schutzräume (ab ca. 2020)
- Erneuerung kommunale Grundlagen Führungsstab für Tierseuchen

Wussten Sie schon?

Der Kanton Luzern führt eine Tierseuchenkasse, die von den Gemeinden mitfinanziert wird. Der Gemeindeanteil beträgt aktuell Fr. 2.00/Einwohner.



Der Flurbrand in Büron zeigt eindrücklich, welche neuen Gefahren die Trockenheit bringt. (Quelle: Luzerner Zeitung)



Eine Tierseuche hätte katastrophale Folgen. Die Einsatzkräfte sind jedoch vorbereitet. (Quelle: Neue Luzerner Zeitung)

Bereich Gesundheit und Soziales

Bereichsvorsteher: Sozialvorsteherin Marianne Steiger

Stellvertreter: Gemeindeammann Armin Hartmann

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Fusion der Spitex-Organisationen zur Spitex MBS (Spitex Michelsamt-Büron-Schlierbach) wurde das Leistungsangebot weiter ausgebaut werden. Dem Grundsatz ambulant vor stationär wird konsequent nachgelebt. Dies spürt die Gemeinde aber auch finanziell. Die Kosten für die Spitex steigen stark.

Aufgrund der AFR 18 muss die Gemeinde neu 100 % der Ergänzungsleistungen zur IV sowie die individuelle Prämienverbilligung (IPV) für Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe übernehmen.

Aufgrund einer Gesetzesrevision (Umsetzung Bundesgerichtsurteil) zur individuellen Prämienverbilligung dürften die IPV in den nächsten Jahren stark steigen. Die EL dürften ab 2021 infolge einer Gesetzesrevision eher zurückgehen.

Erfolgsrechnung

Das Globalbudget steigt um Fr. 162'431.00.

Mehrkosten verursachen insbesondere die Spitex sowie die Sozialversicherungen.

Investitionsrechnung

Es sind keine Investitionen geplant

Aktuelle Projekte

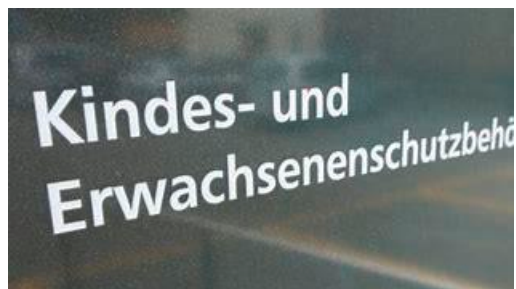
- Demenzabteilung Betagtenzentrum Lindenrain Triengen
- Revision Personalreglement KESB & SoBZ Hochdorf Sursee 2. Etappe
- Neue Finanzströme mit der AFR 18

Wussten Sie schon?

Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) und von Ergänzungsleistungen erhalten automatisch die volle Prämienverbilligung. Die Ausgaben für die Prämienverbilligung betragen im Kanton Luzern gegen 200 Millionen Franken.



Das Betagtenzentrum Lindenrain baut neue Plätze für Demenzkranke.



Um Fluktuationen zu reduzieren müssen bei der KESB Anpassungen beim Personalreglement vorgenommen werden.

Bereich Bau, Umwelt, Wirtschaft

Bereichsvorsteher: Gemeindeammann Armin Hartmann

Stellvertreter: Gemeindepräsident Franz Steiger

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem neuen Gewässergesetz ist neu der Kanton für den Wasserbau und den wasserbaulichen Unterhalt zuständig. Damit wird die Gemeinde Schlierbach mittelfristig entlastet. Der betriebliche Unterhalt für Gewässer mit einer natürlichen Gerinnsohlebreite von weniger als 15 Metern bleibt bei den Gemeinden.

Die Gemeinde arbeitet intensiv an der Totalrevision der Ortsplanung mit der Umsetzung der Revision des Planungs- und Baugesetzes sowie der Lösung der Weilerproblematik. Die Teilrevision der Ortsplanung mit Oberegg/Rosengarten soll im 1. Halbjahr 2020 vor die Gemeindeversammlung kommen, die Totalrevision im 2. Halbjahr 2020.

Die Dienststelle Kehrrecht kann dank verschiedener Massnahmen (Einsparungen, Gebührenerhöhung 2019, konsequente interne Verrechnungen) endlich ausgeglichen gestaltet werden.

Erfolgsrechnung

Das Globalbudget steigt um Fr. 63'225.00.

Aufgrund der AFR 18 verliert die Gemeinde Schlierbach ihren Ertragsanteil an den Verkehrssteuern und der LSVA im Gesamtbetrag von ca. Fr. 33'000.00.

Investitionsrechnung

Die Krumbacher-/Wetzwilerstrasse muss ab der Gemeindegrenze Geuensee inkl. Kreuzung und bis Ende innerorts in Fahrtrichtung Schlierbach saniert und ausgebaut werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 650'000.00. Der Sonderkredit soll im Frühling 2020 zur Abstimmung kommen.

Aktuelle Projekte

- 2. Etappe Spange West (Regenwasserkanalisation Steinbären-Baumgarten)
- Teilrevision Ortsplanung
- Totalrevision Ortsplanung
- Sanierung Krumbacherstrasse

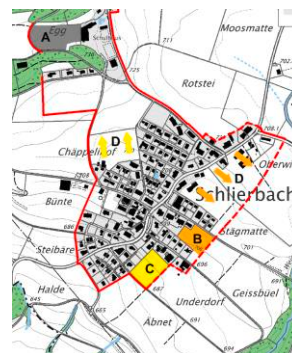
Wussten Sie schon?

Die Grüngutmenge steigt jedes Jahr um einen zweistelligen Prozentsatz.

Der Wasserverbrauch ist aufgrund der Sparmassnahmen eher zurückgegangen.



Die Krumbacherstrasse muss unbedingt saniert werden.



Das neue Siedlungsleitbild wurde beim Kanton vorgeprüft. Die Rückmeldung wird aktuell verarbeitet.

Bereich Finanzen

Bereichsvorsteher: Gemeindevorsteher Armin Hartmann

Stellvertreter: Gemeindepräsident Franz Steiger

Das Wichtigste in Kürze

Der Steuerfuss der Gemeinde Schlierbach sinkt per 2020 auf 1.65 Einheiten. Das Stimmvolk hat mit der AFR 18 einen Steuerfussabtausch bewilligt. Der Kanton erhöht seinen Steuerfuss um 0.1 Einheiten. Die Gemeinden senken ihren Steuerfuss um den gleichen Anteil. Zum Steuerfuss können somit keine Anträge gestellt werden.

Im Gegenzug erhält die Gemeinde ab 01.01.2020 nur noch 30 % aus dem Ertrag der Sondersteuern (bisher 50 %).

Die Einführung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) ist in Schlierbach weitgehend abgeschlossen. 2020 entstehen das neue Legislaturprogramm sowie die überarbeitete Gemeindestrategie.

Der Schuldenabbau funktioniert wie geplant. Per Ende der Finanzplanperiode sind alle Kennzahlen innerhalb der zulässigen Bandbreite.

Die Aufwertungsreserve wird 2020 in das Eigenkapital überführt. Dies muss erfolgswirksam erfolgen. Der Ertragsüberschuss wird damit künstlich erhöht, was ohne nachhaltige Wirkung ist.

Erfolgsrechnung

Das Globalbudget sinkt um Fr. 453'115.00.

Ohne die Überführung der Aufwertungsreserve würde der Ertragsüberschuss bei ungefähr Fr. 45'000.00 liegen.

Investitionsrechnung

Es sind keine Investitionen vorgesehen.

Aktuelle Projekte

- Einführung FHGG nach HRM 2 (Umsetzung Risiko- und Qualitätsmanagement)
- Umsetzung neuer Visumsweg gemäss Organisationsverordnung
- Legislaturprogramm 2020-2023
- Gemeindestrategie

Wussten Sie schon?

Die Gemeinde Schlierbach kann ihre Darlehen als sogenannte OERK-Darlehen aufnehmen. Damit braucht sie keine pfandrechtlichen Sicherheiten. Ihre Sicherheit ist das Recht, Steuern erheben zu können. OERK-Darlehen sind günstiger als Hypothekendarlehen.



Mit dem Risikomanagement erhält die Gemeinde einen besseren Überblick über die Gefahren für die Gemeinde.



Erläuterungen zur Vernehmlassung

Die Aufgaben- und Finanzreform 18 führt zu einem Steuerfussabtausch.

Bereich Immobilien

Bereichsvorsteher: Gemeindeammann Armin Hartmann

Stellvertreter: Gemeindepräsident Franz Steiger

Das Wichtigste in Kürze

Die Immobilien der Gemeinde Schlierbach konnten mit der Immobilienstrategie stark ausgebaut, beziehungsweise auf eine neue Basis gestellt werden. Das Immobilienrisiko der Gemeinde ist deshalb stark zurückgegangen.

Die Schulräume sind regelmässig auf den Bedarf hin zu überprüfen. Ab 2023 werden die Räume der Basisstufe aufgestockt um die Raumnot für die Primarschule und die Vereine zu lindern. Für die Tagesstrukturen sind diese Flächen jedoch nicht geeignet.

Nach der Aufstockung wird über die Zukunft des Pavillons entschieden. Der Planungsbericht über die Tagesstrukturen macht Aussagen über die Raumstrategie.

Die Kostenmiete der Bereiche bleibt gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert.

Erfolgsrechnung

Bei den Immobilien handelt es sich um Kostenstellen, weshalb das Globalbudget aus technischen Gründen immer Fr. 0 beträgt.

Investitionsrechnung

Es sind keine Investitionen vorgesehen.

Aktuelle Projekte

- Schulraumplanung
- Planung energetischer Unterhalt
- Suche nach mehr Raum für Vereine

Wussten Sie schon?

Die Gemeinde Schlierbach verbraucht jährlich rund 24'000 Liter Heizöl. Mit einem Heizungsersatz wollen wir mittelfristig auf erneuerbare Energien umstellen.



Die fehlenden Parkplätze beim Schulhaus werden zunehmend zum Problem.



Der Schulpavillon kann energetisch nicht saniert werden - er soll mittelfristig ersetzt werden.

Bereichsvorsteher: GP Franz Steiger

* Beschluss

**Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Präsidiales umfasst die Leistungsgruppen

- Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Verwaltung
- Kultur und Sport

Der Bereich Präsidiales führt und leitet die Organe und die Verwaltung der Gemeinde und ist oberster Ansprechpartner und Repräsentant der Gemeinde. Er sorgt für einen zeit- und sachgerechten Vollzug der strategischen Entscheide des Gemeinderates und der übrigen Organe.

Er sichert den reibungslosen Vollzug der Verwaltungsaufgaben gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Er garantiert eine rechtmässige Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen.

Er unterstützt die Vereine als Träger eines vielfältigen kulturellen Lebens und der sportlichen Betätigung.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

- Schlierbach bleibt selbständig, ist selbstbewusst und steht für Selbstverantwortlichkeit

- Zeitgemässe Führungsstrukturen
- Bereitschaft zur Entwicklung und Reformen
- Starke Dorfgemeinschaft

Lagebeurteilung

Um die Selbständigkeit der Gemeinde und wichtige Elemente der öffentlichen Versorgung zu erhalten ist eine weitere Entwicklung dringend notwendig.

Die Gemeindestrategie 2016 und das Legislaturprogramm 2016-2020 bilden eine gute Grundlage für die strategische Positionierung der Gemeinde.

Die Digitalisierung bringt Veränderungen im Verhältnis zwischen Gemeinde und Kunden. Wir sehen es als Chance, Prozesse zu vereinfachen.

Schlierbach weist ein vielseitiges kulturelles Angebot auf. Unsere intakte Dorfgemeinschaft, das identitätsstiftende Vereinsleben sowie eine gesundheitsfördernde sportliche Betätigung kann die Gemeinde nur mit starken Partnern, niemals im Alleingang, erhalten und weiterentwickeln.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenhalt der Bevölkerung	Bereitschaft schwierige Entscheide mitzutragen	mittel	Erhalt der intakten Dorfgemeinschaft (z.B. Quartiergespräche)
Risiko: Mangel an kompetentem Personal in Organen und/oder Verwaltung	Handlungsunfähigkeit oder teure externe Lösungen	hoch	Attraktive Arbeitsbedingungen erhalten und Parteien sowie Stimmberechtigte für das Personalrisiko sensibilisieren

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Umsetzung HRM 2	Einführung 2018	60	2015-2020	ER	10	10			
Verwaltungsreform	Abschluss	30	2019-20	ER	20	10			

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Einsatz in ausserkommunalen Organisationen	läuft	-	bis auf Weiteres						
Elektr. Geschäftsverwaltung	Start	-	2020-21	ER					

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Effizienz der Protokoll-Erstellung	Anzahl Tage bis Zustellung	<10	1	10	10	10	10	10
Fluktuation MA/GR	Wechsel	Max.1	1	1	1	0	0	0
Gutgeheissene A-Beschwerden	Anzahl	0	0	0	0	0	0	0
Medienmitteilungen	Anzahl	> 8	9	10	10	10	10	10

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	Rechnung		Budget 2020	Abw. Betrag	Abw. %	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	2018	Budget 2019						
1 PRÄSIDIALES	230	245	202	-43	-17.6	367	372	378
Aufwand	612	603	684	81	13.4	566	571	577
Ertrag	-382	-357	-482	-124	34.7	-198	-199	-199
Leistungsgruppen								
110 Gemeindeversammlung	67	60	84	24	38.8	29	29	29
Aufwand	67	61	84	23	36.5	29	29	29
Ertrag		-1		1	-100.0			
111 Gemeinderat	-8					75	76	77
Aufwand	134	145	112	-34	-23.1	108	109	110
Ertrag	-142	-145	-112	34	-23.1	-33	-33	-33
112 Verwaltung	109	127	53	-74	-57.8	214	218	222
Aufwand	349	338	423	85	25.2	379	383	387
Ertrag	-240	-210	-369	-159	75.3	-165	-165	-165
114 Kultur und Sport	61	57	64	7	12.2	49	49	49
Aufwand	61	57	64	7	12.2	49	49	49

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben	-	-	-	-	0	0	0
Einnahmen	-	-	-	-	0	0	0
Nettoinvestitionen	-	-	-	-	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

2019 fanden kantonale und eidgenössische Wahlen statt, 2020 folgen als Abschluss die Gemeinderatswahlen. Per 01.01.2020 wird im Zuge des Wechsels im Gemeinderat eine Verwaltungsreform umgesetzt. Das Pensum des Gemeindeammanns wird zu Gunsten einer Aufstockung in der Verwaltung reduziert. Damit wurde die Suche nach einer Nachfolge im Gemeinderat deutlich vereinfacht. Der Gemeinderat wird sich in Zukunft auf die strategischen Aufgaben konzentrieren, wird aber die Verwaltung weiterhin unbeschränkt führen. Die Einführung eines Geschäftsführermodells war für Schlierbach nie ein Thema. Mit dem Departementalsystem wird aber mehr Entscheidungsspielraum vom Gesamtgemeinderat auf das einzelne Gemeinderatsmitglied (Bereichsvorsteher) übertragen. Aufgefangen wird dies durch starke strategische Grundlagen in den von der Gemeindeversammlung beratenen Planungsinstrumenten Gemeindestrategie, Legislaturprogramm und Beteiligungsstrategie. Für Besoldungsmassnahmen sind analog zum Kanton 1.5% der Lohnsumme eingerechnet.

Bereichsvorsteher: GP Franz Steiger

* Beschluss

**Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Primarschule
- ausgelagerte Einheiten
- Zusatzangebote
- Schulgesundheit

Der Bereich Bildung organisiert die Volksschule gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung und dem Reglement über die Volksschule. Er führt den Kindergarten als integrierte Basisstufe, die ganze Primarstufe nach dem Prinzip der geführten Schule. Den ihm im Rahmen der Verbundaufgabe gegebenen Handlungsspielraum nutzt er für gute Rahmenbedingungen und attraktive Zusatzangebote. Die Schulgesundheit wird im Rahmen des Gesundheitsgesetzes sichergestellt.

Bei den ausgelagerten Einheiten bringt er sich in die Beratungen und Beschlussfassungen der zuständigen Organe ein und überprüft die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen Angebotes.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

- Schlierbach bleibt selbständig, ist selbstbewusst und steht für Selbstverantwortlichkeit
- Förderung Infrastruktur und Stärkung der Versorgung
- Zeitgemässe Führungsstruktur
- Langfristige Sicherung der Primarschule
- Identifikation mit Schule ist wichtig für eine starke Dorfgemeinschaft
- Vertiefung bestehender Korporationen
- Finanzierbares Raumangebot

Lagebeurteilung

Die Primarschule ist gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird.

Die Schulraumplanung ist innerhalb der nächsten Legislatur zu überarbeiten.

Die Einführung des Lehrplans 21 hatte wesentliche Mehrkosten zur Folge - die IT Anschaffungen haben aber einen Mehrwert geliefert. Die Zusammenarbeit mit anderen Schulstandorten ist gut.

Mit der AFR 18 entspannt sich der Druck in der Bildungsfinanzierung.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Rückgang der Schülerzahlen	Verlust der Primarschule	mittel	Stetige Entwicklung durch raumplanerische Massnahmen sicherstellen
Risiko: Ungleiche Jahrgänge	Viele kleine Abteilungen mit hohen Mehrkosten	hoch	Langfristige Planung, Altersübergreifende Klassen

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Einführung Lehrplan 21	Start 2017	250	2018-2020	ER/IR	140	80	30		
Schulraumplanung	Beginn	10	2018-2020	ER/I			10		
Erweiterung Schule	Beginn	1200	2022ff						300

Messgrößen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Schülerzahlen PS	Anzahl	>80	94	94	96	96	90	n.a.
Kosten pro Schüler PS		< 15'000	15'078	15'000	16'000	15'000	15'000	15'000
Anzahl Lektionen pro Lernende	Anzahl	< 2.4	2.41	2.42	2.47	2.4	2.4	2.4
Kosten pro Schüler SEK 1	Betrag	16'000	16'000	16'000	16'200	16'200	16'300	16'300
Anzahl Kinder in öff. Tagesstrukturen	Anzahl	Nach Bedarf	0	0	5	10	15	20

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	Rechnung		Budget 2020	Abw. Betrag	Abw. %	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	2018	Budget 2019						
2 BILDUNG	1'417	1'386	1'097	-289	-20.9	1'043	1'064	1'076
Aufwand	1'891	1'837	2'138	301	16.4	2'010	2'040	2'061
Ertrag	-474	-450	-1'041	-591	131.0	-966	-976	-985
Leistungsgruppen								
210 Primarschule	840	747	597	-151	-20.2	559	560	567
Aufwand	1'206	1'106	1'391	285	25.7	1'291	1'300	1'314
Ertrag	-366	-358	-794	-436	121.4	-732	-739	-746
211 ausgelagerte Einheiten	553	618	485	-134	-21.6	454	458	463
Aufwand	658	710	702	-9	-1.2	673	679	686
Ertrag	-105	-92	-216	-125	135.5	-219	-221	-223
212 Zusatzangebote	19	16	9	-7	-42.4	25	39	40
Aufwand	23	16	39	23	143.4	40	55	55
Ertrag	-4		-30	-30		-15	-15	-15
213 Schulgesundheit	4	3	5	2	53.0	5	5	5
Aufwand	4	3	5	2	53.0	5	5	5

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben	0	90	80	-11.1%	40	-	-
Einnahmen	-	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	0	90	80	-11.1%	40	-	-

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Das Globalbudget sinkt aufgrund der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18) deutlich. Neu übernimmt der Kanton 50% der Kosten der Volksschule (bisher 25%). Diese Massnahme gilt für alle Bereiche (insbesondere auch Musikschule). Im Gegenzug müssen die Gemeinden Mehrkosten im Sozialbereich übernehmen. Die Gemeinde Schlierbach profitiert von dieser Massnahme überproportional (viele Schülerinnen und Schüler).

Mehrkosten entstehen aufgrund einer zusätzlichen Abteilung, welche für ein Jahr geführt werden muss.

Die Beiträge an den Sekundarstandort Triengen entsprechen neu den effektiven Kosten, nachdem die fünfjährige Übergangsregelung mit einem fixen Beitrag von Fr. 16'000.-/Schüler und Jahr abgelaufen ist.

Für die Schule müssen in einer zweiten Etappe Tablets angeschafft werden. Auch sind Anschaffungen im Turmmaterialbereich vorgesehen.

Ab 2020 starten die ausgebauten Tagesstrukturen. Diese sind im Budget berücksichtigt. Vorbehalten bleibt eine gute Aufnahme in der Gemeindeversammlung im Rahmen der Beratung des Planungsberichts zu den Tagesstrukturen.

Bereichsvorsteher: GA Armin Hartmann

* Beschluss

**Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Sicherheit und Recht umfasst die Leistungsgruppen

- Sicherheit
- Recht

Der Bereich ist das Kompetenzzentrum für sämtliche Fragen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der kommunalen Rechtsetzung. Der Bereich koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und stellt die militärischen Anforderungen für das Schiesswesen sicher. Er organisiert die Einheiten zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und ist Ansprechpartner für die Organe von Militär, Justiz und Polizei.

Er berät die übrigen Bereiche bei rechtlichen Fragen und unterstützt sie bei der kommunalen Rechtssetzung.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

- Schlierbach steht für Selbstverantwortlichkeit

- Zeitgemässe Versorgung
- Schlanke Führungsstrukturen
- Bereitschaft zur Entwicklung und Reformen
- Rechtssicherheit und Transparenz

Lagebeurteilung

Die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle ist in Schlierbach weiterhin erfreulich tief. Diesen Vorteil gilt es zu erhalten. Übergeordnete Entwicklungen und erhöhte Anforderungen an den effizienten Umgang mit öffentlichen Mitteln bedingen eine regelmässige Überprüfung der Organisationen im Sicherheitsbereich.

Die beschleunigte Entwicklung der übergeordneten Gesetzgebung verlangt immer schnellere Anpassungen der kommunalen Rechtsgrundlagen. Die kommunalen Reglemente sind weitgehend aktuell - wobei wesentliche Änderungen im Bereich Bau- und Zonenreglement bevorstehen (Umsetzung Teilrevision Planungs- und Baugesetz). Der Bereich Sicherheit und Recht wird im Verlauf des Jahres 2020 aufgelöst.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten oder in besserer Qualität	mittel	Gespräche mit Nachbargemeinden pflegen
Risiko: Anstieg sicherheitsrelevanter Vorfälle	Unsicherheit und Angst in der Bevölkerung	mittel	Erhalt der intakten Dorfgemeinschaft; Sensibilisierung für das Thema Sicherheit

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Zusammenarbeit Schiesswesen	läuft	-	2017-19	ER					
Erneuerung Trefferanzeige,	läuft	120	2019-20	IR		120			
Revisionen BZR	läuft	20	2017-19	IR		10			

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Schutzraumkontrolle	Erfüllung	erfüllt	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Vollzug notwendiger Reglementsänderungen	Anzahl	Nach Bedarf	1	3	1	1	1	1
Einsatzfähigkeit GFS	Erfüllung	erfüllt	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	Rechnung		Budget 2020	Abw. Betrag	Abw. %	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	2018	Budget 2019						
3 SICHERHEIT UND RECHT	15	16	13	-2	-15.2	12	12	12
Aufwand	84	80	77	-3	-3.2	76	76	77
Ertrag	-69	-63	-63	-0.2	-0.2	-63	-64	-64
Leistungsgruppen								
310 Sicherheit	13	14	12	-2	-12.5	12	12	12
Aufwand	82	78	76	-2	-2.4	76	76	77
Ertrag	-69	-63	-63	-0.2	-0.2	-63	-64	-64
311 Recht	2	2	1	-1	-33.1			
Aufwand	2	2	1	-1	-33.1			

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben	31	0	120	k.A.	-	-	-
Einnahmen	-	-	80	k.A.	-	-	-
Nettoinvestitionen	31	0	40	k.A.	-	-	-

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Das Globalbudget geht leicht zurück, da sich die Abschreibungen reduzieren. Die Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe ermöglicht es der Spezialfinanzierung Feuerwehr, die aufgelaufenen Schulden langsam zu reduzieren. Die Gemeinde Schlierbach muss die Durchführung des obligatorischen Schiesswesens garantieren. Die bestehende Trefferanzeige ist in die Jahre gekommen. Die notwendige Sanierung beläuft sich auf Fr. 120'000.-. Um diese Sanierung möglichst kostengünstig zu ermöglichen, wird die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Büron und allfälligen weiteren Gemeinden geprüft. Es ist davon auszugehen, dass 2/3 der Kosten von anderen Gemeinden getragen werden. Die Schiesszeiten werden durch die Zusammenarbeit nicht erweitert.

Bei der KESB und der Berufsbeistandschaft ist mit einem Beitragswachstum von knapp 5% zu rechnen.

Bereichsvorsteherin: SV Marianne Steiger

* Beschluss

**Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Gesundheit
- Soziales

Der Bereich Gesundheit und Soziales organisiert ein zeitgemässes Angebot im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitversorgung sowie im Suchtbereich. Er koordiniert und beaufsichtigt die Leistungen der ausgelagerten Einheiten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialberatung sowie Alimentenwesen. Er bearbeitet die Anliegen der verschiedenen Altersgruppen im Rahmen von Jugend-, Familien- und Altersfragen. Er trägt die Gemeindeanteile im Bereich der Verbundaufgabe "Sozialversicherungen" und organisiert die gesetzliche und persönliche Fürsorge.

Er ist Ansprechpartner für Menschen in speziellen Lebenslagen.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

- Wirkungskette selbstverantwortlich-präventiv-ambulant-stationär
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Zeitgemässe Gesundheitsversorgung
- Soziale Sicherheit

Lagebeurteilung

Die ausgelagerten Einheiten funktionieren gut. Die Gesundheitsversorgung und die Sozialfürsorge sind gewährleistet. Personen in schwierigen Lebenslagen müssen aktiv zur Problemlösung beitragen.

Die intakte Dorfgemeinschaft trägt dazu bei, dass die Sozialkosten tief sind. Zu dieser privilegierten Situation ist Sorge zu tragen. Das Kostenwachstum bei der ambulanten Langzeitpflege ist enorm.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: ausreichende öffentliche Versorgung	Ermöglicht Wohnen in Schlierbach bis ins hohe Alter	mittel	Erhalt und Sicherstellung einer guten öffentlichen Versorgung, stetige Entwicklung
Risiko: Steigende Sozialkosten	Hohe Belastung der Rechnung	hoch	Frühzeitige Erkennung von Problemen, aktive Begleitung
Risiko: Überalterung der Gesellschaft	Starker Anstieg der Pflegeplätze	Mittel	Bereitstellung ausreichender ambulanter Angebote.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Ausbau Tagesstrukturen (Anschub)	Beginn	60	2019-2022	ER		15	20	25	-

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Massnahmen KESB	Anzahl.	< 7	9	6	6	6	6	6
Fälle Sozialhilfe	Anzahl	< 5	1	1	1	1	1	1
Kostentwicklung Sozialversicherungen	Relativ zum Vorjahr	< 3%	33.27	7.3	31%	3	3	3
Fälle Bevorschussung Alimente	Anzahl Fälle	< 2	0	1	1	1	1	1

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	Rechnung		Budget 2020	Abw. Betrag	Abw. %	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	2018	Budget 2019						
4 GESUNDHEIT UND SOZIALES	852	860	1'022	162	18.9	1'009	1'015	1'041
Aufwand	862	866	1'029	162	18.7	1'016	1'022	1'047
Ertrag	-10	-6	-6			-6	-6	-6
Leistungsgruppen								
410 Gesundheit	127	135	150	14	10.5	154	160	165
Aufwand	127	135	150	14	10.5	154	160	165
Ertrag								
411 Soziales	725	724	872	148	20.5	854	855	875
Aufwand	735	730	879	148	20.3	861	861	882
Ertrag	-10	-6	-6			-6	-6	-6

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben	-	-	-	-	-	-	-
Einnahmen	-	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	-	-	-	-	-	-	-

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Das Globalbudget steigt gegenüber 2019 um 24.5%, was im Wesentlichen auf die Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18) zurückzuführen ist. Die Gemeinde Schlierbach muss wesentlich höhere Beiträge an die Kosten der individuellen Prämienverbilligung sowie der Ergänzungsleistungen zur IV bezahlen. Im Gegenzug wird sie in der Volksschule entlastet. Kostendruck besteht auch bei der Pflege, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich. Glücklicherweise hat die Gemeinde weiterhin tiefe Kosten im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Bereichsvorsteher: GA Armin Hartmann

* Beschluss

**Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bau, Umwelt und Wirtschaft umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen und Wege
- öffentlicher Verkehr
- Ver- und Entsorgung
- Fliessgewässer
- Bau und Raumplanung
- Wirtschaft und Gewerbe
- Umwelt

Der Bereich Bau, Umwelt und Wirtschaft gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege, der Fliessgewässer sowie der übrigen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Er sorgt für einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt.

Er richtet die raumrelevante Entwicklung auf die Grundlagen der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung. Er ist Ansprechpartner und unterstützt Gewerbe und Wirtschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Im umweltrelevanten Bereich sorgt er für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden, natürlichen Lebensgrundlage.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

- Schlierbach bleibt selbständig, ist selbstbewusst und steht für Selbstverantwortlichkeit
- Förderung Infrastruktur und Stärkung der Versorgung
- Bereitschaft zu Entwicklung und Reformen
- Schlierbach ist eine attraktive Wohngemeinde
- Halten/Erreichen der kritischen Grösse

Lagebeurteilung

Um die Selbständigkeit der Gemeinde und wichtige Elemente der öffentlichen Versorgung zu erhalten ist eine weitere Entwicklung dringend notwendig. Die übergeordneten Entwicklungen schränken den Handlungsspielraum zunehmend ein, weshalb die Potentiale noch stärker zu nutzen sind. Im Bereich der Infrastrukturen bestehen aktuelle, gute ausgebildete Planungsinstrumente, welche einen zielgerichteten Unterhalt ermöglichen.

Herausforderungen für die Zukunft bestehen insbesondere in der räumlichen Entwicklung, der Umsetzung der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes sowie im neuen Energiegesetz.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Wachstum verbessert Situation der Gemeindewerke	Unterhalt ohne Gebührenerhöhung möglich	hoch	Nutzen des Potentials für Innenentwicklung - aktive Raumplanung
Risiko: Unterschreitung der kritischen Grösse	Verlust wichtiger Elemente der öffentlichen Versorgung	hoch	Entwicklungsstrategie fortsetzen

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Teilrevision Ortsplanung	Abschluss	100	2011-2020	IR	10	20			
Umsetzung Teilrevision PBG / Weilerkonzept	Läuft	75	2018-2020	IR		20			
Sanierung Wetzwilerstrasse	Beginn	-	2020-21	IR		200	450		
Kanalisation Baumgarten	Umsetzung	400	2018-20	IR	365	10			

Messgrößen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Preis Abwasser exkl. Mwst.	Fr./m3	< Fr. 3.50	3.20	3.20	3.20	3.20	3.20	3.20
Höhe Kehrichtgrundgebühr	Fr.	< 70	60	64.80	70	70	70	70
Beiträge Strukturverbesserungen	%	20-40%	40	40	40	40	40	40

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	Rechnung		Budget 2020	Abw. Betrag	Abw. %	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	2018	Budget 2019						
5 BAU, UMWELT UND WIRTSCHAFT	229	265	328	63	23.8	250	252	263
Aufwand	617	636	671	35	5.4	600	606	620
Ertrag	-388	-371	-342	29	-7.7	-350	-354	-357
Leistungsgruppen								
510 Strassen und Wege	109	122	153	31	25.6	149	150	161
Aufwand	150	161	160	-2	-1.0	156	157	168
Ertrag	-41	-39	-6	33	-82.6	-7	-7	-7
511 öffentlicher Verkehr	57	65	71	6	9.1	71	73	73
Aufwand	58	65	71	6	9.1	71	73	73
Ertrag	-1							
512 Ver- und Entsorgung	-28	-31	-23	9	-27.2	-29	-29	-30
Aufwand	242	220	238	18	8.2	239	241	243
Ertrag	-269	-251	-261	-10	3.8	-268	-270	-273
513 Fließgewässer	-2	-1	-2	-1	52.3	-5	-5	-5
Aufwand	3	3	2	-1	-33.1			
Ertrag	-5	-5	-5			-5	-5	-5
514 Bau und Raumplanung	73	56	88	33	57.8	23	22	22
Aufwand	117	114	141	27	23.5	76	76	77
Ertrag	-45	-58	-53	6	-9.4	-53	-54	-54
515 Wirtschaft und Gewerbe	16	47	37	-9	-19.8	37	38	38
Aufwand	16	47	37	-9	-19.8	37	38	38
Ertrag								
516 Umwelt	5	7	2	-5	-66.1	2	2	2
Aufwand	32	23	19	-5	-19.5	19	19	19
Ertrag	-26	-16	-16		1.1	-16	-16	-16

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben	144	165	286	+73.3	277	88	38
Einnahmen	27	60	125	-	40	40	40
Nettoinvestitionen	117	105	159	k.A.	237	48	-2

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Das Globalbudget sinkt um 7.9%. Gründe sind insbesondere tiefere interne Verrechnungen. Aufgrund der Unterhaltsarbeiten an den Strassen werden die Abschreibungen in den nächsten Jahren eher zunehmen. In den Jahren 2020-21 soll die Krumbacher-/Wetzwilerstrasse für insgesamt Fr. 650'000.- ausgebaut und saniert werden. Dafür ist ein Sonderkredit notwendig, welcher der Gemeindeversammlung im Frühling 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die Teilrevision der Ortsplanung (Oberegg/Rosengarten) soll im Mai 2020 zur Abstimmung gelangen. Die Totalrevision (Umsetzung PBG) geht Anfang 2020 in die Vorprüfung beim Kanton. Die Abstimmung ist für Herbst 2020 vorgesehen. Mit der Aufgaben- und Finanzreform fällt der Gemeindeanteil an den Verkehrssteuern und der LSVA weg. Es gehen rund Fr. 32'000.- verloren.

Aufgrund des weiteren Wachstums der Grüngutentsorgung musste die Grundgebühr im Jahr 2019 noch einmal um Fr. 5.- erhöht werden. Dank Sparmassnahmen kann die Verschuldung aber ab 2020 abgebaut werden. Es sind keine weiteren Gebührenerhöhungen vorgesehen.

Bereichsvorsteher: GA Armin Hartmann

* Beschluss

**Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Finanzen

Der Bereich Finanzen organisiert und betreibt das kommunale Rechnungswesen und sorgt für die Erarbeitung transparenter und klarer Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat. Er sorgt für ein fristgerechtes Zahlungswesen und managt die Risiken im Rahmen eines umfassenden internen Controllingsystems. Er organisiert die Steuerveranlagung und den Steuerbezug verschiedener Steuern und sorgt für eine kompetente und rasche Bearbeitung der Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich.

- Zeitgemässe Führungsstrukturen
- Bereitschaft zur Entwicklung und Reformen
- Wettbewerbsfähige Finanz- und Steuerpolitik
- Digitalisierung des Rechnungswesens

Lagebeurteilung

Mit HRM 2 wurde die Rechnungslegung auf eine völlig neue Basis gestellt. Gemeinderat und Gemeindeversammlung müssen sich an das neue System gewöhnen. Das System hat sich mittlerweile etabliert.

Weiterhin steht der Schuldenabbau im Vordergrund. Selbstregulierende Systeme wie die Schuldenbremse unterstützen diesen Prozess. Allerdings werden mittelfristig neue hohe Investitionen auf die Gemeinde zukommen.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

- Schlierbach bleibt selbständig, ist selbstbewusst und steht für Selbstverantwortlichkeit

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Organisationsentwicklung mit HRM 2	Effizientere Abläufe - besseres Verständnis in der Bevölkerung	mittel	Chance zur Entwicklung nutzen und Monitoring einführen.
Risiko: Fehlende Akzeptanz für HRM 2 und neues Führungssystem	Politikverdrossenheit	hoch	Verstärkte Information und Kommunikation mit der Bevölkerung

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Einführung HRM 2	Abschluss	60	2016-20120	ER	10	10			
Gemeindestrategie	Überarbeitung	10	2020	ER	-	10			
Legislaturprogramm	Erarbeitung	10	2020	ER	-	10			

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Nutzer E-Rechnung	Anzahl	> 50	-	50	60	70	90	100
Frist/Form AFP	Erfüllung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja
Anzahl Mahnungen	Prozent	< 5%	6.41%	0.2%	5.0%	4.5%	4.5%	4.5%

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	Rechnung			Abw. Betrag	Abw. %	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	2018	Budget 2019	Budget 2020					
6 FINANZEN	-2'783	-2'812	-3'265	-453	16.1	-2'847	-2'864	-2'893
Aufwand	496	459	217	-242	-52.7	157	155	153
Ertrag	-3'279	-3'271	-3'482	-211	6.5	-3'005	-3'019	-3'047
Leistungsgruppen								
610 Steuern	-1'747	-1'850	-1'876	-26	1.4	-1'993	-2'027	-2'084
Aufwand	82	90	101	11	12.5	88	89	90
Ertrag	-1'829	-1'941	-1'978	-37	1.9	-2'082	-2'116	-2'174
611 Finanzen	-1'036	-961	-1'388	-427	44.4	-854	-836	-809
Aufwand	415	368	115	-253	-68.7	69	66	63
Ertrag	-1'450	-1'330	-1'504	-174	13.1	-923	-903	-873

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben	-	-	-	-	-	-	-
Einnahmen	-	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	-	-	-	--	-	-	-

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Infolge AFR 18 kommt es 2020 zu wesentlichen Veränderungen in den Finanzflüssen. Mit dem Gesetz über den Steuerfussabtausch wird der kantonale Steuerfuss um 0.1 Einheiten erhöht, die kommunalen Steuerfüsse sinken um 0.1 Einheiten. Abstimmungen über den Steuerfuss entfallen sowohl für Kanton als auch für die Gemeinden.

Ab 01.01.2020 erhalten die Gemeinden nur noch 30% der Sondersteuern (Handänderungssteuer, Grundstückgewinnsteuer u.a.). Dadurch gehen beträchtliche Erträge verloren. Mit der Steuergesetzrevision 2020 wird das Holding-Privileg abgeschafft und die Vermögenssteuer befristet auf 4 Jahre um knapp 17% erhöht. Dadurch entstehen für die Gemeinde Schlierbach Mehrerträge von knapp Fr. 10'000 pro Jahr.

Abschliessend führt die AFR 18 auch zu Veränderungen beim Finanzausgleich. Insbesondere der Bildungslastenausgleich fällt deutlich geringer aus. Die Gemeinde Schlierbach wird durch die AFR 18 insgesamt entlastet. Insbesondere bei den Volksschulkosten profitiert die Gemeinde stark.

Die Steuererträge der Gemeinde zeigen sich robust. Die tiefen Zinsen erleichtern die Schuldenlast.

2020 soll die Aufwertungsreserve der Gemeinde in das ordentliche Eigenkapital überführt werden. Dies ist ein einmaliger Vorgang und soll den Übergang in die neue Welt von HRM 2 definitiv abschliessen. Infolge AFR 18 ist das operative Ergebnis der Gemeinde Schlierbach nicht mehr negativ. Eine sofortige Überführung der Aufwertungsreserve, die noch während 1-2 Jahren nach Einführung von HRM 2 möglich ist, soll deshalb jetzt erfolgen.

Bereichsvorsteher: GA Armin Hartmann

* Beschluss

**Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Immobilien umfasst die Leistungsgruppen
 - Schulliegenschaften
 - übrige Liegenschaften
 Der Bereich Immobilien plant, projiziert, erstellt und betreibt sämtliche Hochbauten der Gemeinde. Er sichert die optimale Nutzung der eigenen und zugemieteten Bauten im Rahmen der bereichsübergreifenden Immobilienstrategie.
 Er vertritt die Eigentümerinteressen der Gemeinde. Er richtet die Hochbauten im Rahmen der finanziellen Vorgaben auf den Kundennutzen, die gleichgewichtige Entwicklung der Gemeinde und den Erhalt ökonomischer, gesellschaftlicher und kultureller Werte aus.

- Förderung Infrastruktur und Stärkung der Versorgung
- Bereitschaft zur Entwicklung und Reformen
- Bedarfsgerechtes, bezahlbares Raumangebot

Lagebeurteilung

Mit der Umsetzung der Immobilienstrategie hat die Gemeinde wesentliche Teile ihres Portfolios auf eine zukunftsgerichtete Basis gestellt.
 Mit der Einführung der Kostenmiete für den Bereich kann ein effizienterer Einsatz der vorhandenen Räume sichergestellt werden. Schwerpunkte in der Zukunft liegen bei der Optimierung im Betrieb, bei der Aktualisierung der Schulraumplanung und bei der energetischen Sanierung. Um den Raumdruck im Bereich der Schulanlagen zu reduzieren muss die Aufstockung des Schulhausbaus umgesetzt werden.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

- Schlierbach bleibt selbständig, ist selbstbewusst und steht für Selbstverantwortlichkeit

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Höheres Bewusstsein für Raumkosten	Weniger Raumbedarf - tiefere Kosten	mittel	Einführung Kostenmiete
Risiko: schwankende Immobilienwerte im Finanzvermögen	Erfolgswirksame Belastung verfremdet Ergebnis	klein	Konzentration auf betriebliches Ergebnis

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Aufnahme aller Hochbauten	Pendent	-	2020	ER					
Ausbau Schulraum	Start	-	2020ff	IR					300
Optimierung Kostenmiete	läuft	-	2019f	ER					
Verwertung Parzelle 92	läuft	-	2019-2020	ER					

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Energieeffizienz Gebäude Anteil < B	Anzahl	< 1	1	1	1	1	1	1
Kosten /m2	CHF		-	7	7	7	7	7

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	Rechnung		Budget 2020	Abw. Betrag	Abw. %	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	2018	Budget 2019						
7 IMMOBILIEN						-8	-6	-4
Aufwand	427	409	415	6	1.4	418	420	422
Ertrag	-427	-409	-415	-6	1.4	-426	-426	-426
Leistungsgruppen								
710 Schulliegenschaften						-8	-6	-4
Aufwand	346	340	346	7	2.0	349	351	353
Ertrag	-346	-340	-346	-7	2.0	-357	-357	-357
711 übrige Liegenschaften						0	0	0
Aufwand	82	69	68	-1	-1.2	69	69	69
Ertrag	-82	-69	-68	1	-1.2	-68	-68	-68

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben	22	-	-	-	-	-	300
Einnahmen	-	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	22	-	-	--	-	-	300

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Immobilienbereich hat ein Globalbudget von 0, da er seine Kosten an die Mieter weiterverrechnet. Die Mietpreise sind gegenüber dem Vorjahr ungefähr unverändert.

Die Schulraumplanung wird aktualisiert. Eine Umsetzung ist ab 2023 eingestellt.

Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2023 mit Budget und Steuerfuss

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2020 bis 31.12.2023 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2020 der Gemeinde Schlierbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als realistisch.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.65 Einheiten beurteilen wir als notwendig. Er ist infolge der AFR 18 für das Jahr 2020 per Gesetz vorgegeben.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 601'500.00 zu genehmigen und den Steuerfuss von 1.65 Einheiten zur Kenntnis zu nehmen.

Schlierbach, 17. Oktober 2019

Controlling-Kommission Schlierbach

Der Präsident
sig. Josef Burkard

Die Mitglieder
sig. Walter Nägeli
sig. Damian Troxler

Offenlegung des Kontrollberichts der Finanzaufsicht Gemeinden zum Budget 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2022

Der Kontrollbericht vom 18. Juli 2019 der kantonalen Aufsichtsbehörde zum Budget des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2019 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2022 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 18. Juli 2019 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt,

1. den Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2020 – 2023 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
2. das Budget 2020 mit dem Steuerfuss von 1.65 Einheiten zu genehmigen. Der Steuerfuss für 2020 wurde mit dem kantonalen Gesetz über den Steuerfussabtausch (Teil des Mantelerlasses AFR 18) abschliessend festgelegt.
3. den Bericht der Controlling-Kommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2023 mit Budget und Steuerfuss zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 2:

Bestimmung einer externen Revisionsstelle für das Jahr 2020

Seit dem 1. Januar 2012 werden die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Sonderkredite von einer externen Revisionsstelle geprüft. Zusätzlich ist eine Controlling-Kommission eingesetzt, welche den politischen Kreislauf begleitet und als Bindeglied zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat agiert. Diese Organisation hat sich bewährt.

Gemäss Artikel 5 der Gemeindeordnung wird die externe Revisionsstelle jährlich bestimmt. Gemäss Artikel 18 erfolgt dies durch die Gemeindeversammlung.

Vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2019 wurden diese Prüfungen von der Firma Truvag AG, Sursee, vorgenommen. Die Truvag AG erfüllte ihren Auftrag sehr gut und die Zusammenarbeit hat sich bewährt.

Im Herbst 2019 hat die Gemeinde eine Ausschreibung des Mandats für die externe Revisionsstelle vorgenommen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Balmer-Etienne AG eingereicht. Mit einem Wechsel wird dem Rotationsprinzip Rechnung getragen.

6231 Schlierbach, 17. Oktober 2019

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt für das Jahr 2020 die Firma Balmer-Etienne AG, Luzern, als externe Revisionsstelle zu bestimmen.

Traktandum 3:

Änderungen der Gemeindeordnung und des Reglements über die Volksschule im Zusammenhang mit der Anschlussgesetzgebung an die Revision des Volksschulbildungsgesetzes

1. Ausgangslage Kanton

Die Organisation der Volksschule im Kanton Luzern hat sich in den letzten 20 Jahren stark verändert. Bis in die 90er Jahre kannte der Kanton den Erziehungsrat als oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde über die Volksschule im Kanton Luzern. Dem Erziehungsrat fehlte jedoch die Finanzkompetenz, was seine Handlungsfähigkeit stark einschränkte. Das Gleiche galt bis heute auf kommunaler Stufe: Die Schulpflegen amten unter Vorbehalt der Kompetenz des Gemeinderates als oberste Behörde im Volksschulwesen. Auch hier liegt die Finanzkompetenz gemäss übergeordneter Gesetzgebung bei einer anderen Behörde – beim Gemeinderat.

Mit der Abschaffung des Erziehungsrates wurde die kantonale Kompetenz in die Hände des Regierungsrates gelegt. Bereits damals wurde diskutiert, den gleichen Schritt auch auf kommunaler Ebene zu vollziehen. Nach langer Diskussion entschied man sich für einen Mittelweg. Gemäss Gemeindegesetz aus dem Jahr 2003 können die Gemeinden selber entscheiden, ob sie die Schulpflege beibehalten oder eine Bildungskommission einsetzen.

Mit dem Inkrafttreten des heutigen Volksschulbildungsgesetzes am 1. Januar 2000 wurden Schulleitungen im Kanton Luzern obligatorisch. Die Schulleitungen übernahmen viele Aufgaben der Schulpflege, insbesondere in den Bereichen Organisation, Personalführung und Qualitätsmanagement. Die Schulleitungen etablierten sich über die Jahre und der Sinn und Zweck von Schulpflegen wurde immer intensiver diskutiert. Die operative Führung der Schule durch die Schulleitung ist heute unbestritten.

Seit 2010 verstärkten sich die Entwicklungen in den Gemeinden in Richtung der Schaffung von Bildungskommissionen. Es wurde immer offensichtlicher, dass der Schulleitung für die operative Führung der Schule gewisse Kompetenzen fehlen. Der Kanton beschloss deshalb, das Führungssystem der Luzerner Schulen einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Der Kanton stellte fest, dass die Entwicklungen in den anderen Kantonen in Richtung Stärkung der Schulleitung und Abschaffung der Schulpflege gehen. Einzelne Kantone verzichteten ganz auf eine separate Kommission (z.B. Kanton Solothurn), andere sehen eine gemeinderätliche Kommission vor, die den Gemeinderat in strategischen Fragen unterstützt (z.B. Kanton Zug).

Mit der Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes vom 14. März 2016 wurden die Schulpflegen im Kanton Luzern deshalb abgeschafft. Die operativen Aufgaben sind konsequent der Schulleitung zu übertragen. Die Gemeinden haben weiterhin eine Bildungskommission zu führen. Diese kann unterschiedlich ausgestaltet werden. Der Kanton Luzern lässt den Gemeinden aber nur noch zwei Modelle zur Auswahl: eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz und eine Bildungskommission als beratendes Gremium des Gemeinderates. Eine Abweichung von diesen beiden Modellen ist nicht mehr zulässig. Der Kanton will damit einheitlichere Führungsstrukturen durchsetzen.

Für die Anpassung des Führungsmodells haben die Gemeinden bis zum 31. August 2020 Zeit.

2. Ausgangslage Gemeinde Schlierbach

Im Rahmen der Erarbeitung der Gemeindeordnung im Jahr 2006 war die Einführung einer Bildungskommission bereits ein Thema. Da die Erfahrungen aus anderen Gemeinden noch fehlten, wurde die Schulpflege bewusst beibehalten. Da die Schulpflege gleichzeitig auch noch die Aufgaben der Elternmitwirkung wahrnahm, wurde auch die Fünferbesetzung beibehalten. Die Schulpflege als Ganzes aber auch die Zahl der Mitglieder sollte nach ca. zwei Legislaturen überprüft werden.

Im Jahr 2012 wurde in Schlierbach der Elternrat gegründet und damit die Elternmitwirkung verselbständigt. Am 7. Mai 2014 entschied dann die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates, die Zahl der Schulpflegemitglieder von fünf auf drei zu reduzieren. Die strukturellen Probleme waren damit aber noch nicht behoben. Weiterhin war die Schulpflege eine Organisation, die auf dem Papier zwar mit relevanten Kompetenzen ausgestattet war, diese aber aufgrund der fehlenden Finanzkompetenz nicht nutzen konnte. Parallel zu vielen anderen Gemeinden führte die Gemeinde Schlierbach deshalb 2014 die Bildungskommission ein. Die Aufgaben im Bildungsbereich wurden zwischen Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Bildungskommission und Schulleitung neu verteilt. Mit dem neuen Reglement über die Volksschule wurde die Kompetenz der Gemeindeversammlung gestärkt. Der Gemeinderat wurde zur obersten Führungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde über die Volksschule. Neu wurde die Kompetenz zur Anstellung des Schulleiters dem Gemeinderat übertragen.

Die Schulleitung wurde ebenfalls gestärkt. Die Bildungskommission behielt die Aufgabe der Vorberatung der Entscheidungsunterlagen zu Handen des Gemeinderates sowie die Personalentscheide.

3. Gründe für die Revision

Das revidierte kantonale Volksschulbildungsgesetz lässt die aktuelle Aufgabenteilung zwischen Gemeinderat, Bildungskommission und Schulleitung in der Gemeinde Schlierbach nicht mehr zu. Die Schulleitung ist zwingend mit mehr Kompetenzen auszustatten. Die Aufgaben der Bildungskommission schrumpfen weiter.

Das kantonale Gesetz anerkennt nur noch zwei Modelle, zwischen denen sich die Gemeinde entscheiden muss.

Kantonales Modell 1

Grundsatz:

Dem Gemeinderat steht eine Bildungskommission zur Seite, die über Entscheidungskompetenzen verfügt. Diese wird vom Volk gewählt. Strategische und operative Aufgaben in der Schulführung sind klar und vollständig getrennt.

Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist für die Ausgestaltung und Organisation des kommunalen Volksschulangebots zuständig. Sie erarbeitet die Leistungsaufträge und genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule. Sie wählt die Schulleitung und überprüft ihre Tätigkeit. Die Schulleitung übernimmt neu die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und des Fachpersonals der Schuldienste und der Tagesstrukturen und trifft alle personalrechtlichen Entscheide. Sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder die Schule besuchen. Sie verfügt über die von der Bildungskommission zugeteilten Betriebsmittel.

Gegenüber der heutigen Organisation der Schule Schlierbach ergäben sich also die folgenden wesentlichen Veränderungen:

- Die Bildungskommission stellt die Schulleitung an (statt Gemeinderat).
- Die Bildungskommission verabschiedet das Leitbild (statt Gemeinderat).
- Die Schulleitung stellt die Lehrpersonen an (anstelle Bildungskommission).
- Die Schulleitung überprüft die Einhaltung der Schulpflicht (anstelle Bildungskommission).

Kantonales Modell 2

Grundsatz:

Der Gemeinderat wählt eine beratende Bildungskommission, die bei strategischen Fragen beratend beigezogen wird. Die Schulleitung ist für die gesamte operative Führung der Schule zuständig.

Gegenüber der heutigen Organisation der Schule Schlierbach ergäben sich also folgende wesentliche Veränderungen:

- Der Gemeinderat bestimmt die Ausgestaltung und die Organisation der Volksschule (statt Bildungskommission).
- Die Schulleitung stellt die Lehrpersonen an (anstelle Bildungskommission).
- Die Schulleitung überprüft die Einhaltung der Schulpflicht (anstelle Bildungskommission).
- Die Schulleitung vertritt die Schule nach aussen (anstelle Bildungskommission).

4. Das zukünftige Schlierbacher Schulführungsmodell

Die Bildungskommission der Gemeinde Schlierbach ist nur für die Primarschule Schlierbach zuständig. Aus rechtlichen Gründen hat sie ausserhalb der eigenen Gemeinde keine Kompetenzen. Sie kann somit weder bei der Oberstufe, noch bei der Musikschule oder den schulischen Diensten etwas mitentscheiden. Ihr Radius ist deshalb von Natur aus beschränkt. In der Vergangenheit leisteten Schulpflege und Bildungskommission insbesondere im operativen Bereich gute und sehr geschätzte Arbeit. Mit der Revision des Volksschulbildungsgesetzes gehen diese Aufgaben nun aber zwingend auf die Schulleitung über. So ist es insbesondere auch nicht mehr möglich, dass die Bildungskommission die Lehrpersonen anstellt. Die Gemeinde Schlierbach beharrte hier bis jetzt bewusst immer darauf, dass die Anstellung der Lehrpersonen durch die Bildungskommission zu erfolgen hat. Dies muss nun unabhängig von der Modellwahl geändert werden. Bei der Wahl des Modells 1 würde die Anstellung der Schulleitung wieder durch die Bildungskommission erfolgen. Die Übertragung der Aufgabe an den Gemeinderat müsste demnach rückgängig gemacht werden. Der Gemeinderat erachtet diese Massnahme als nicht sachgerecht. Die Anstellung der Schulleitung ist eine der zentralen Personalentscheidungen in der Gemeinde und kann heute durchaus mit der Anstellung der/s Gemeindeschreibers/in verglichen werden. Es ist in den Augen des Gemeinderates richtig, wenn eine Entscheidung von so grosser Tragweite vom Gemeinderat gefällt wird.

Der Gemeinderat hat deshalb eine umfassende Güterabwägung vorgenommen, welche Aufgaben in Zukunft noch bei der Bildungskommission bleiben. Er ist zum klaren Schluss gekommen, dass sich die Weiterführung einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz nicht mehr rechtfertigt. Die Gemeinde soll deshalb Variante 2 wählen. Diese Entscheidung ist folgerichtig und setzt die strategischen Entscheide der Vergangenheit fort.

Mit der neuen Organisation wird die Primarschule Schlierbach definitiv zur geführten Schule. Die Schulleitung ist mit den notwendigen operativen Kompetenzen ausgestattet, um die Schule gestalterisch zu führen. Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung liegen auf einer Stufe. Die strategische Führung erfolgt durch den Gemeinderat. In diesen Fragen wird er durch die Bildungskommission unterstützt. Gegenüber dem heutigen System ändert sich somit nur wenig. Der Wegfall der Volkswahl der Bildungskommission ist aus demokratischer Sicht auf den ersten Blick ein Verlust. Angesichts der problematischen Personalsuche in den letzten Jahren dürfte die neue Organisationsform aber eher eine Entspannung bringen. Die neue Aufgabe in der Bildungskommission ist mindestens so spannend, weil sich die Mitglieder auf die strategischen Punkte konzentrieren können. Die Wahl durch den Gemeinderat ermöglicht ausserdem, bei einem Personalwechsel rasch zu reagieren. Aus diesem Grund soll in Schlierbach Variante 2 umgesetzt werden.

5. Vernehmlassung

Die Botschaft zu den Änderungen der Gemeindeordnung und des Reglements über die Volksschule wurden der Bildungskommission, der Schulleitung und der Controlling-Kommission zur Vernehmlassung zugestellt. Die Botschaft wird allgemein unterstützt.

In ihrer Stellungnahme vom 20. März 2019 unterstützt die Bildungskommission die Revision ohne Vorbehalte.

In ihrer Stellungnahme vom 27. März 2019 unterstützt auch die Schulleiterin die Vorlage. Sie schlägt vor, die Bildungskommission durch die Gemeindeversammlung wählen zu lassen und eine Vorgabe zu integrieren, dass mindestens ein Mitglied der Bildungskommission schulpflichtige Kinder haben muss.

Der Gemeinderat hat sich mit beiden Wünschen bereits im Rahmen der Erarbeitung der Botschaft auseinandergesetzt. Die Vorgaben des Kantons halten fest, dass eine Bildungskommission mit beratender Funktion vom Gemeinderat zu wählen ist (vgl. B 17 Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 13. Oktober 2015, Seite 9). Dem Wunsch kann deshalb nicht entsprochen werden.

Die Vorgabe, dass mindestens ein Mitglied der Bildungskommission schulpflichtige Kinder haben muss, ist nachvollziehbar und wird vom Gemeinderat auch nicht in Abrede gestellt. Allerdings ist die Aufgabe der Bildungskommission von der Elternmitwirkung grundsätzlich zu trennen. Diese wird durch den Elternrat wahrgenommen.

Selbstverständlich wird der Gemeinderat bei der Berufung der Mitglieder der Bildungskommission dennoch darauf achten, dass die Mitglieder einen Bezug zur Schule haben und nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied auch schulpflichtige Kinder haben soll. Dies rechtlich zu regeln, würde aber die freie Wahl der Mitglieder unverhältnismässig einschränken. Der Gemeinderat wird ein Anforderungsprofil erarbeiten und bei der Berufung mit den Parteien zusammenarbeiten. Es wird letztlich auch ihnen obliegen, geeignete Mitglieder zu portieren. Eine rechtliche Vorgabe einzubauen, würde vor allem deren Spielraum eingrenzen. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass insbesondere im Hinblick auf personelle Notsituationen auf solche Änderungen zu verzichten ist. Der Gemeinderat möchte aber auch Zwangsrücktritte infolge des Alters der eigenen Kinder oder eine Nichtberücksichtigung von nachweislich qualifizierten Personen (z.B. Pädagogen) verhindern.

Die Controlling-Kommission bedauert, dass der Kanton die Modellwahl einschränkt. Sie hätte sich mehr Gestaltungsspielraum gewünscht. Aufgrund der übergeordneten Vorgaben unterstützt sie aber den Systemwechsel und die Botschaft. Im Rahmen der Vernehmlassung hat auch sie gewünscht, dass mindestens ein Mitglied der Bildungskommission schulpflichtige Kinder hat.

Aufgrund der Rückmeldungen von Schulleitung und Controlling-Kommission wurde ein Kompromiss gesucht und auch gefunden. Die definitive Botschaft sieht vor, dass der Gemeinderat bei der Berufung der Mitglieder für eine ausgewogene Berücksichtigung der Anspruchsgruppen zu sorgen hat. Damit sind in erster Linie die Eltern schulpflichtiger Kinder gemeint. Aber auch andere Eigenschaften (z.B. Ortsteile, Geschlechter usw.) sind zu berücksichtigen. Mit dieser Formulierung ist auch die Controlling-Kommission einverstanden.

Im Übrigen wird die Vorlage von allen als durchdacht und zielführend beurteilt.

6. Die Änderungen im Einzelnen

Änderungen an der Gemeindeordnung

Art. 4

Die Bildungskommission soll eine beratende Funktion haben. Damit ist sie keine Behörde mehr und wird als weiteres Gremium geführt.

Art. 15

Beratende Kommissionen sind durch den Gemeinderat zu wählen. Die Kompetenz der Gemeindeversammlung entfällt.

Art. 23

Der Gemeinderat soll das Präsidium sowie die Mitglieder der Bildungskommission wählen. Der Schulverwalter oder die Schulverwalterin gehört weiterhin zum Gremium. Er oder sie kann auch das Präsidium übernehmen. Der Gemeinderat muss für eine ausgewogene Vertretung aller Anspruchsgruppen sorgen. Damit sind insbesondere Eltern schulpflichtiger Kinder gemeint.

Art. 28

Die Bildungskommission besteht unverändert aus drei Mitgliedern. Der Verweis auf § 47 des Volksschulbildungsgesetzes entfällt.

Die Revision soll am 1. August 2020 in Kraft treten. Die Anschlussgesetzgebung muss zwingend bis dahin in Kraft gesetzt werden.

Änderungen am Reglement über die Volksschule

Art. 4

Der Gemeinderat wird von eher operativen Aufgaben entlastet. Diese werden der Schulleitung übertragen. Die Vorberatungen durch die Bildungskommission entfallen.

Art. 5/6

Die Aufgaben der Bildungskommission werden weitgehend der Schulleitung übertragen. Die Aufgaben der Bildungskommission müssen nicht im Detail geregelt werden.

Art. 8

Die Schulleitung erhält alle Aufgaben gemäss Volksschulbildungsgesetz. Davon kann nicht abgewichen werden.

Die Revision soll am 1. August 2020 in Kraft treten. Die Anschlussgesetzgebung muss zwingend bis dahin in Kraft gesetzt werden.

7. Rechtliches

Die Revision der Gemeindeordnung und die Revision des Reglements über die Volksschule fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Es besteht kein Bedarf für die Erarbeitung einer Verordnung.

8. Finanzielle Folgen

Für die Ausweitung der Aufgaben der Schulleitung hat der Kanton die Vorgaben bereits angepasst. Der Pensenpool für die Schulleitung wurde erhöht. Für den Gemeinderat ergeben sich keine Änderungen. Die Zahl der Sitzungen der Bildungskommission dürfte sich nicht merklich reduzieren. Es ist deshalb insgesamt von keinen finanziellen Folgen auszugehen.

9. Schlusswürdigung

Mit der Revision des Volksschulbildungsgesetzes schränkt der Kanton die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden stark ein. Die Aufgaben können nicht mehr frei zwischen Gemeinderat, Bildungskommission und Schulleitung verteilt werden. Aus Sicht der Vereinheitlichung der Führungsstrukturen ist dieser Entscheid dennoch nachvollziehbar.

Die Ausweitung der Kompetenzen für die Schulleitung führt zu einer zeitgemässen, geführten Schule. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Schlierbacher Schulleitung diese Kompetenzen zum Wohl der Kinder und der Gemeinde einsetzen wird. Der Gemeinderat will seinerseits regelmässig auf die ihn unterstützende Bildungskommission zurückgreifen. Sie soll ihre Rolle aktiv wahrnehmen und mit dem Gemeinderat auf Augenhöhe diskutieren können.

Eine wichtige Rolle kommt abschliessend der Gemeindeversammlung zu. Sie kann durch das Reglement über die Volksschule aktiv die Rahmenbedingungen der Schule setzen. Als Budgetorgan hat sie gleichzeitig die Aufgabe und die Kompetenz, die Finanzen zu planen und rechtsgültig zu verabschieden.

Es ist immer schmerzhaft, sich tiefgreifenden Reformen zu stellen. Trotzdem glaubt der Gemeinderat, mit dieser Revision die Interessen der Gemeinde, der Kinder, der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen, der Schulleitung, der Bildungskommission und der Bevölkerung am besten zu vertreten. Wir beantragen Ihnen deshalb, der Revision der Gemeindeordnung der Revision des Reglements über die Volksschule zuzustimmen.

GEMEINDERAT SCHLIERBACH

Antrag des Gemeinderates

- 3.1. Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung.
- 3.2. Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zur Teilrevision des Reglements über die Volksschule.

6231 Schlierbach, 17. Oktober 2019

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

Gemeindeordnung der Gemeinde Schlierbach

Gemeindeordnung der Gemeinde Schlierbach

Um die Lesbarkeit zu verbessern wurde für die ganze Gemeindeordnung die männliche Form gewählt. Alle Formulierungen beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf männliche und weibliche Funktionsträgerinnen und -träger.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gemeindegebiet, Gemeindewappen*

¹ Die Gemeinde Schlierbach ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet im Bereich Hochplateau Gschweich-Honegg-Buttenberg gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Gemeindewappen besteht aus einem schwarzen Querbalken auf weissem Grund.

Art. 2 *Funktion der Gemeinde*

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Gemeinde fördert den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 *Handlungsgrundsätze*

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

II. Organe

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte;
- b. Gemeinderat;
- c. Controlling-Kommission;
- d. Externe Revisionsstelle;
- e. ~~Bildungskommission;~~
- f. ~~e. Bürgerrechtskommission.~~

² Die Gemeinde besitzt eine Bildungskommission mit beratender Funktion.

³ Die Gemeinde besitzt als weiteres Gremium das Urnenbüro (ohne Entscheidungsbefugnis).

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre und wird auf 16 Jahre beschränkt.

² Die externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.

³ Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Bildungskommission beginnt am 1. August nach den kantonal angesetzten Erneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Gemeindeschreiber Bildungskommission (mit Ausnahme des Schulverwalters) Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission
Controlling-Kommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde (Voll- und Teilzeit)
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Controlling-Kommission Gemeindeschreiber Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde (Voll- und Teilzeit)
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat (mit Ausnahme des Schulverwalters) Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Gemeindeschreiber

Anstellung bei der Gemeinde	Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Gemeinderat
-----------------------------	--

² Vorbehalten bleiben die familiären Unvereinbarkeiten der im Sinne von § 17 der Staatsverfassung des Kantons Luzern verwandten und verschwägerten Personen:

- a. im gleichen Organ (Art. 4 Abs. 1 lit. b – e GO; § 17 der Staatsverfassung des Kantons Luzern);
- b. zwischen dem Gemeinderat, der Controlling-Kommission und den beauftragten Mitarbeitenden der externen Revisionsstelle (§ 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes);
- c. zwischen dem Gemeindeschreiber einerseits und dem Gemeinderat, der Controlling-Kommission und den beauftragten Mitarbeitenden der externen Revisionsstelle andererseits (§ 34 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Art. 7 *Information, Kommunikation*

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes ist die Anschlagstelle im Dorf. Die Publikationen werden nach Möglichkeit an die Regionalmedien verteilt und auf dem Internet unter www.schlierbach.ch publiziert.

III. Stimmberechtigte

Art. 8 *Stimmrecht*

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 *Petitionsrecht*

¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden vom Gemeinderat innert angemessener Frist, d.h. maximal innerhalb eines Jahres seit Einreichung, beantwortet.

Art. 10 *Gemeindeinitiative*

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 10 % der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 *Verfahren bei Gemeindeinitiativen*

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Die Art der Abstimmung erfolgt gemäss Artikel 22.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 *Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung*

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

IV. Die Gemeindeversammlung

Art. 13 *Funktion der Gemeindeversammlung*

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 *Politische Planung*

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 15 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission;
- ~~b. die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission;~~
- ~~c. b.~~ die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros;
- ~~d. c.~~ die frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission.

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. den Gemeindepräsidenten,
- b. den Gemeindeammann,
- c. den Sozialvorsteher;

³ Die Wahlen erfolgen im Majorzverfahren. Es gelten keine Altersbeschränkungen.

Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat-oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 18 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets. Die Detailberatung erfolgt an der Gemeindeversammlung. Die Schlussabstimmung erfolgt an der Urne gemäss Art. 22;
- Bestimmung der externen Revisionsstelle.

Art. 19 *Kontrolle und Steuerung*

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
 - d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission
- Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 20 *Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung*

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Aufgaben- und Finanzplan, Jahresbericht);
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden. Fragen an der Gemeindeversammlung werden nach Möglichkeit beantwortet und Anregungen entgegengenommen.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 21 *Anträge*

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 22 *Versammlungs- und Urnenverfahren*

¹ Sachabstimmungen werden grundsätzlich von der Gemeindeversammlung behandelt. Das Urnenverfahren kommt wie folgt zum Tragen:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden der Gemeindeversammlung;
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

² Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

V. Gemeinderat

Art. 23 *Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates*

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeammann und dem Sozialvorsteher.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
- a-b. wählt die Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission, wobei er für eine ausgewogene Vertretung der Anspruchsgruppen sorgt;
- b-c. entscheidet über die Ergreifung eines Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung;
- c-d. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
- d-e. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
- e-f. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.

Art. 24 *Funktion des Gemeinderates*

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung. Die Mitglieder des Gemeinderats können auch operative Aufgaben wahrnehmen.

Art. 25 *Finanzkompetenzen des Gemeinderates*

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach §15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
- d. gebundene Ausgaben

VI. Gemeindeverwaltung

Art. 26 *Gemeindeverwaltung*

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 27 *Gemeindeschreiber*

¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Abläufe.

⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

⁵ Er führt die Gemeindeverwaltung im Auftrag und nach den Weisungen des Gemeinderats.

VII. Weitere Gremien

Art. 28 *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission besteht aus ~~dem Präsidenten,~~ dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates und zweieinem weiteren Mitgliedern.

² Die Bildungskommission übt eine beratende Funktion aus und untersteht dem Gemeinderat.

³ Das Reglement über die Volksschule Schlierbach regelt die Aufgaben, Kompetenzen und das Nähere.

⁴ ~~Die Aufgaben der Bildungskommission gemäss Art. 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung werden von der Leitung des Ressorts Bildung ausgeübt, soweit sie nicht im Reglement über die Volksschule Schlierbach an die Bildungskommission, die Schulleitung oder den Gemeinderat übertragen werden.~~

Art. 29 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhandskammer ist, zu bestimmen.

Art. 30 Controlling-Kommission

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern. Sie amtet nach dem Kollegialitätsprinzip.

² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich des Budgets und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. den Jahresbericht einschliesslich die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

Art. 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 32 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats und aus vier oder sechs weiteren Mitgliedern.

² Sie erfüllt alle Aufgaben gemäss Bürgerrechtsgesetz und Reglement für die Bürgerrechtskommission.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Das detaillierte Verfahren ist im Reglement für die Bürgerrechtskommission geregelt.

Art. 33 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VIII. Finanzhaushalt

Art. 34 *Grundsätze*

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 *Verfahren beim Voranschlag*

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission rechtzeitig den Finanz- und Aufgabenplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36 *Verfahren bei der Rechnungsablage*

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission rechtzeitig die gemäss Art. 29 und Art. 30 erforderlichen Unterlagen.

² Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

IX. Finanzpolitische Steuerung

Art. 37 *Ziel und Gegenstand*

¹ Die finanzpolitische Steuerung dient dem Erhalt des Eigenkapitals und der Vermeidung neuer Schulden.

² Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung sind die Erfolgsrechnung und die Geldflussrechnung.

³ Die Stimmbürger können mit dem Jahresbericht beschliessen, dass Finanzierungsüberschüsse im Hinblick auf grosse Investitionen der finanzpolitischen Steuerung entzogen werden.

⁴ Die Stimmbürger können im Rahmen der Ausgabenbewilligung Entnahmen aus dem frei verfügbaren Finanzierungsüberschuss gemäss Abs. 3 beschliessen. Die Entnahmen sind der finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 40 entzogen.

Art. 38 *Geltungsbereich*

Die Vorgaben zur finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 40 treten ausser Kraft, wenn das prognostizierte Finanzvermögen am Ende des Voranschlagsjahres das prognostizierte Fremdkapital übersteigt.

Art. 39 Mittelfristiger Ausgleich

¹ Innert fünf Jahren sind auszugleichen:

- a. die Erfolgsrechnung,
- b. die Geldflussrechnung

² Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Gemeinderat Massnahmen ein und integriert sie in den Finanz- und Aufgabenplan. Reichen diese nicht aus, um beide Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich zu erfüllen, sperrt der Gemeinderat umgehend die Kredite für freibestimmbare Ausgaben im Sinne von § 37 FHGG bis die Einhaltung von Absatz 1 garantiert ist.

³ Reicht die Kreditsperre gemäss Abs. 2 nicht aus, um die Vorgaben gemäss Absatz 1 zu erfüllen, beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgern eine Steuererhöhung.

Art. 40 Ausnahmen

Aufwand und Ausgaben für die Bewältigung ausserordentlicher Naturereignisse sind der finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 39 entzogen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 30. Juni 2017 in Kraft.

Art. 42 Übergangsbestimmung

¹ Die Jahresrechnung 2017 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 29. Juni 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

² Der Bilanzpassungsbericht gemäss § 68 Abs. 8 FHGG ist den Stimmberechtigten bis zum 30. Juni 2018 zur Beratung vorzulegen.

Inkrafttreten: Die Anschlussgesetzgebung 2019 an die Revision des VBG tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Anhang I Karte Gemeinde Schlierbach

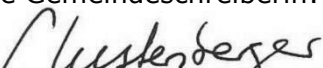
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 4. Mai 2017.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:


Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin:


Claudia Lustenberger

Reglement über die Volksschule Schlierbach

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich (§ 1 VBG)	3
II. Definition der Volksschule	3
Art. 2 Bildungsangebot (§§ 2 bis 9 VBG).....	3
III. Zuständigkeiten/Aufgaben	3
Art. 3 Organe und weitere Gremien (§§ 44 bis 48 VBG).....	3
Art. 4 Gemeinderat (§ 46 VBG)	4
Art. 5 Bildungskommission.....	4
Art. 6 Entscheidungsbefugnisse der Bildungskommission.....	5
Art. 7 Ressortleitung Bildung (Schulverwalter)	5
Art. 8 Zusammenarbeit	5
Art. 9 Schulleitung.....	6
Art. 10 Sekretariat.....	6
IV. Information und Kommunikation	6
Art. 11 Information und Kommunikation	6
V. Entschädigung	7 7
Art. 12 Entschädigung	7 7
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 13 Datenschutz / Aktenablage - Archivierung	7
Art. 14 Inkrafttreten	7

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Schlierbach erlassen, gestützt auf das Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (nachfolgend VBG genannt), der damit verbundenen Verordnungen und gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung Schlierbach (nachstehend GO genannt), folgendes Reglement über die Volksschule Schlierbach

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich (§ 1 VBG)*

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Schlierbach
- b. die Zuständigkeiten und Aufgaben
- c. die Information und Kommunikation
- d. das Controlling
- e. die Entschädigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechtes.

II. Definition der Volksschule

Art. 2 *Bildungsangebot (§§ 2 bis 9 VBG)*

¹ Die Volksschule umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergartenstufe
- b. Primarstufe
- c. Sekundarstufe I
- d. Förderangebote
- e. Schulische Dienste
- f. Zusatzangebote
- g. Musikschule

² Die Bereiche lit. a und b können im Sinn von § 6 Abs. 2 VBG auch als Basisstufe geführt werden.

³ Die Bereiche lit. c - g können ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen Gemeinden angeboten werden.

III. Zuständigkeiten/Aufgaben

Art. 3 *Organe und weitere Gremien (§§ 44 bis 48 VBG)*

Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

- a. Gemeinderat
- b. Bildungskommission
- c. Ressortleitung Bildung
- d. Schulleitung

Art. 4 Gemeinderat (§ 46 VBG)

¹ Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.

² Der Gemeinderat

- a. ~~legt auf Antrag der Bildungscommission das Volksschulangebot der Gemeinde sowie dessen Organisation auf Antrag der Schulleitung fest,~~
- b. ~~genehmigt das von der Bildungscommission erstellte Leitbild und das Jahresprogramm der Schule sowie den politischen Leistungsauftrag mit den zu erreichenden Zielen,~~
- c. ~~erarbeitet und genehmigt den betrieblichen Leistungsauftrag und das Jahresprogramm der Schule,~~
- d. ~~erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie den Voranschlag das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes gestützt auf die Anträge der Bildungscommission,~~
- e. ~~sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,~~
- f. ~~prüft die Einhaltung des Voranschlags-Budgets für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle,~~
- g. ~~genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte~~
- h. ~~wählt aus dem Kreis der Gemeinderatsmitglieder einen Ressortleiter Bildung,~~
- i. ~~wählt auf Antrag der Bildungscommission die Schulleitung,~~
- ji. ~~Überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung.~~
- k. ~~wählt den Schularzt und den Schulzahnarzt,~~
- lk. ~~beschliesst auf Antrag der Bildungscommission über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde,~~
- ml. ~~—legt die Schulkreise für die Kindergarten- und die Primarstufe fest.~~
- n. ~~wirkt bei der Festlegung des Schulkreises für die Oberstufe mit,~~
- m. ~~beschliesst auf Antrag der Bildungscommission über die Eröffnung und Schliessung von Klassen,~~
- n. ~~verfügt Disziplinar massnahmen von über CHF 1'500.00,~~
- o. ~~verfügt auf Antrag der Bildungscommission vorzeitige Schulausschlüsse,~~
- p. ~~genehmigt das Pflichtenheft der Bildungscommission.~~

Art. 5 Bildungscommission

¹ Die Bildungscommission besteht aus dem Ressortvorsteher Bildung sowie aus zwei weiteren Mitgliedern. ~~Die Schulleitung wird in beratender Funktion hinzugezogen.~~

² ~~Die Stimmberechtigten~~ Der Gemeinderat wählt den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungscommission nach den Vorgaben der Gemeindeordnung.

³ Die Bildungscommission untersteht dem Gemeinderat.

⁴ Die Bildungscommission berät den Gemeinderat in strategischen Fragen der Schule.

⁵ Die Bildungscommission erlässt für sich ein Pflichtenheft, welches der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. In diesem Pflichtenheft sind die Aufgaben zuzuweisen, wobei alle Commissionsmitglieder angemessen einzubeziehen sind.

⁵ ~~Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Bildungscommission selbst.~~

⁶ Die Fachaufsicht über die Bildungscommission liegt beim zuständigen kantonalen Departement.

⁷ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

~~8. Die Bildungskommission hat grundsätzlich diejenigen Finanzkompetenzen, welche ihr der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten ausdrücklich erteilen. Der Gemeinderat kann ihr im Voranschlag enthaltene Kredite zur Verwendung übertragen.~~

Art. 6 ~~Entscheidungsbefugnisse der Bildungskommission~~

~~1. Die Bildungskommission~~

- ~~a. legt die Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlages fest,~~
- ~~b. unterbreitet dem Gemeinderat das Leitbild und den politischen Leistungsauftrag mit den zu erreichenden Zielen zur Genehmigung,~~
- ~~c. beantragt dem Gemeinderat den betrieblichen Leistungsauftrag und das Jahresprogramm der Schule zur Genehmigung,~~
- ~~d. beantragt dem Gemeinderat die Wahl der Schulleitung,~~
- ~~e. trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide. Mit Zustimmung des Gemeinderats kann sie diese ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.~~
- ~~f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, deren Qualität der Aufgabenerfüllung und deren Zusammenarbeit an der Schule,~~
- ~~g. verfügt über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der laufenden Rechnung im Rahmen der vom Gemeinderat erteilten Finanzkompetenzen,~~
- ~~i. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,~~
- ~~k. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,~~
- ~~l. sorgt für ihre eigene Aus- und Weiterbildung,~~
- ~~m. führt die Schulleitung und nimmt ihre Anträge entgegen,~~
- ~~n. beantragt dem Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung vorzeitige Schulausschlüsse,~~
- ~~o. verfügt Disziplinar massnahmen bis CHF 1'500.00,~~
- ~~p. überprüft die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen,~~
- ~~q. vertritt die Schule gegen Aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten.~~
- ~~r. genehmigt auf Antrag der Schulleitung abschliessend den Ferienplan und die Hausordnung.~~

~~2. Die Bildungskommission erlässt für die Schulleitung einen Stellenbeschrieb.~~

Art. 67 Ressortleitung Bildung (Schulverwalter)

¹ Der Leiter des Ressorts Bildung im Gemeinderat ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Der Ressortleiter

- a. ist das Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und der Bildungskommission,
- b. nimmt alle vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben wahr,
- c. beantragt dem Gemeinderat den Schülertransport.

Art. 78 Zusammenarbeit

Der Gemeinderat, die Bildungskommission, der Ressortleiter Bildung, der Ressortleiter Finanzen sowie der Ressortleiter Immobilien arbeiten eng zusammen.

Art. 89 Schulleitung¹Die Schulleitung

- a. ist für die Führung der Lehrpersonen verantwortlich,
- b. ist für die Beurteilung der Lehrpersonen verantwortlich, beurteilt den Unterricht und führt Beurteilungs- und Fördergespräche (BFG) durch (Personalmanagement),
- c. ist für die Jahresplanung im Schulhaus und deren Umsetzung verantwortlich,
- d. entwickelt im Schulhaus eine Kultur der Zusammenarbeit,
- e. ist zuständig für das Aussprechen von Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden gemäss Verordnung,
- f. coacht und unterstützt die Lehrpersonen,
- g. ist verantwortlich für die Weiterbildung der Lehrpersonen,
- h. ist zuständig für die jährliche Pensenplanung der Lehrpersonen,
- i. übernimmt die zugeteilte Budgetverantwortung,
- k. wirkt bei den übrigen personalrechtlichen Entscheiden der Bildungskommission mit,
- l. nimmt weitere von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr,
- m. pflegt die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule,
- n. bildet sich aus und weiter,
- o. wird für die Sitzungen der Bildungskommission in beratender Funktion hinzugezogen. Die Ausstandsregelung wird im Pflichtenheft der Schulleitung festgelegt.

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des betrieblichen Leistungsauftrags mit,
- c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der Tagesstrukturen,
- e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
- f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- i. bildet sich aus und weiter,
- j. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.

²Die Schulleitung untersteht ~~der Bildungskommission~~ dem Gemeinderat Die personelle Führung obliegt dem Schulverwalter.

Art. 910 Sekretariat

Die Gemeinde kann für die Führung der Schule ein Sekretariat bereitstellen. Die Wahl der Person erfolgt durch den Gemeinderat, ebenso die Festlegung des Standortes.

IV. Information und Kommunikation**Art. 101 Information und Kommunikation**

¹ Der Gemeinderat informiert die Bürger regelmässig über die politischen und strategischen Fragen der Volksschule Schlierbach. Er kommuniziert insbesondere gegenüber der Gemeindeversammlung.

² Die Bildungskommission informiert in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrpersonen die Bevölkerung regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule. Die Schulleitung sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

V. Entschädigung

Art. ~~112~~ Entschädigung

Die Mitglieder der Bildungskommission werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Höhe entspricht der Entschädigung der übrigen Kommissionen, wird vom Gemeinderat festgesetzt und regelmässig überprüft.

VI. Schlussbestimmungen

Art. ~~123~~ Datenschutz / Aktenablage - Archivierung

¹ Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.

² Alle betroffenen Instanzen und Personen sind für eine geordnete Aktenablage verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine unbefugte Akteneinsicht möglich ist.

³ Die Archivierung der aufzubewahrenden und nicht mehr aktiven Akten hat bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Art. ~~134~~ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Die Teilrevision zur Schulführung (Anschlussgesetzgebung 2019 zur Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes) tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 07. Mai 2015

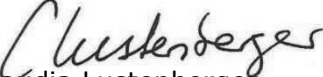
Änderung im Zusammenhang mit der Anschlussgesetzgebung 2019 zur Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes genehmigt am XX.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:


Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin:


Cláudia Lustenberger

Planungsbericht des Gemeinderates über die Zukunft der Tagesstrukturen der Gemeinde Schlierbach

1. Ausgangslage Kanton

Die Familienstrukturen in der Schweiz und im Kanton Luzern haben sich in den letzten 30 Jahren massiv verändert. Die Mehrheit der Schweizer Familien entspricht heute nicht mehr dem traditionellen Bild mit Ehe und einem erwerbstätigen Elternteil. Immer mehr Kinder wachsen in Familienstrukturen mit nur einem Elternteil auf. Heute sind über 70 % der Frauen in Familienhaushalten mit Kindern unter 14 Jahren erwerbstätig. Damit einher geht die Tatsache, dass eine grosse Zahl von schulpflichtigen Kindern häufig nicht betreut ist. Untersuchungen haben gezeigt, dass eine fehlende Betreuung zu Nachteilen in der schulischen Leistung führen kann. Vor diesem Hintergrund hat sich auch der Auftrag der Schule in den letzten Jahren gewandelt. Sie hat sich, bewusst oder teilweise auch unbewusst, zur Erbringerin von vielfältigen Bildungs- und Erziehungsaufgaben weiterentwickelt.

Auch die Politik sieht sich seit längerem mit diesen Herausforderungen konfrontiert. Chancengleichheit ist ein wichtiges Postulat der Bildungspolitik. Aber auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine Forderung, die im ganzen politischen Spektrum unbestritten ist.

Der Kanton Luzern hat die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen deshalb bereits per 1. Januar 2009 in das Gesetz über die Volksschulbildung aufgenommen. Die Gemeinden wurden darin verpflichtet, die vier Betreuungselemente in bedarfsgerechter Form anzubieten. Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden konzipiert. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese anzubieten, sofern ein Bedarf besteht. Das Finanzierungsmodell sieht eine Beteiligung des Kantons und der Erziehungsberechtigten vor.

2. Ausgangslage Gemeinde Schlierbach

Die Gemeinde Schlierbach hat die kantonalen Forderungen fristgerecht umgesetzt. Die Umsetzung wurde von der damaligen Schulpflege erarbeitet. Die Strukturen der Gemeinde Schlierbach weichen von den Durchschnittstrukturen im Kanton wesentlich ab. Beispielsweise ist die Zahl der Alleinerziehenden erfreulicherweise deutlich kleiner. Die Nachfrage nach schul- und familienergänzenden Angeboten war deshalb in Schlierbach in den letzten Jahren nur gering.

Das Konzept der Gemeinde Schlierbach basierte deshalb insbesondere auf der Vermittlung von Angeboten im privaten Bereich. Dabei hatte die Gemeinde Schlierbach immer mehr Familien, welche bereit waren ein Kind zu betreuen, als solche, die ein Kind betreuen lassen wollten. Die Anmeldungen für die vier Betreuungselemente wurden jährlich publiziert, die Nachfrage blieb aber auf sehr tiefem Niveau konstant.

Das Anliegen, die schul- und familienergänzenden Angebote auszubauen, wurde verschiedentlich an den Gemeinderat herangetragen. Es wurde auch in der Bevölkerung diskutiert. Eine vertiefte Analyse zeigte aber immer wieder, dass die betreffenden Personen gar nichts vom Angebot der Gemeinde wussten oder die Nachfrage ganz einfach überschätzten.

Im Herbst 2019 erhielt die Gemeinde Anmeldungen für die Hausaufgabenhilfe. Obwohl die Anmeldefrist für das laufende Jahr bereits abgelaufen war, entwickelt der Gemeinderat rasch und unbürokratisch ein neues Angebot. Entgegen der Erwartungen verschiedener Akteure blieb auch die Nachfrage nach diesem Angebot auf eher tiefem Niveau. Die entsprechenden Veränderungen in der Gesellschaft scheinen in Schlierbach noch nicht im erwarteten Rahmen voranzuschreiten.

Der Gemeinderat erwartet jedoch, dass die Nachfrage in den nächsten Jahren stark ansteigen wird. Erstens dürfte sich der gesellschaftliche Wandel auch in Schlierbach fortsetzen. Zweitens ist sich der Gemeinderat Schlierbach bewusst, dass beim Angebot tatsächlich Verbesserungspotential besteht und bei einem guten Angebot und einer entsprechenden Kommunikation eine höhere Nachfrage erreicht werden kann. Drittens dürfte eine höhere Nachfrage nach entsprechenden Angeboten weitere Familien davon überzeugen, ihre Kinder entsprechend betreuen zu lassen.

3. Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Gemäss Gemeindestrategie will die Gemeinde Schlierbach eine attraktive Wohngemeinde sein. Nach der Beurteilung des Gemeinderates gehören gut ausgebaute Tagesstrukturen zu einer modernen Gemeinde. Aufgrund mangelnder Nachfrage war ein entsprechender Ausbau bis jetzt nicht verhältnismässig. Jetzt erachtet der Gemeinderat den Zeitpunkt jedoch als gekommen.

Im Legislaturprogramm hat der Gemeinderat angekündigt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu überprüfen. Dazu wird die Situation der vorschulischen Bildung sowie die Abgabe von Betreuungsgutscheinen in einem separaten Projekt evaluiert. Für Kinder im Volksschulalter wird dieser Auftrag mit diesem Planungsbericht erfüllt.

Der politische Druck auf einen Ausbau der schul- und familienergänzenden Angebote ist auf allen Staatsebenen vorhanden. Eine Anpassung entspricht deshalb auch dem übergeordneten Wunsch.

Am 19. Mai 2019 hat das Luzerner Stimmvolk die Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18) angenommen. Mit dieser Reform wird der Kanton ab 2020 neu 50 % der Volksschulkosten übernehmen (bisher 25 %). Dazu zählen auch die Kosten der familienergänzenden Tagesstrukturen. Der Gemeinderat Schlierbach befürwortete diese Vorlage, nicht nur weil die Gemeinde Schlierbach damit deutlich entlastet wird. Ein Kostenteiler von 50:50 entspricht dem Grundsatz der Äquivalenz, nach dem jede Staatsebene so viel an eine Leistung bezahlen muss, wie sie selbst regulieren kann. Die Anpassung des Kostenteilers offenbart weitere Möglichkeiten bei der Umsetzung des Projekts. Dank einer stärkeren Beteiligung des Kantons wird das Gemeindebudget entlastet.

4. Die Betreuungselemente

Die kantonalen Vorgaben sehen für die schul- und familienergänzenden Angebote vier Betreuungselemente vor. Diese werden im Folgenden kurz vorgestellt:

1. Betreuungselement I: Ankunftszeit am Morgen

Das Betreuungselement I startet um 7.00 Uhr oder 07.30 Uhr. Die Zeit bis zum Beginn des Unterrichts können die Kinder individuell nutzen. Die Betreuung erfolgt durch eine Lehr- oder eine Betreuungsperson.

Danach erfolgt der Vormittagsunterricht gemäss den kantonalen Vorgaben

2. Betreuungselement II: Mittagszeit bestehend aus Verpflegung und Ruhe-/Bewegungszeit

- a) Mittagsverpflegung
Zwischen dem Ende des Vormittagsunterrichts und dem Beginn der Mittagsverpflegung beschäftigen sich die Kinder auf dem Schulareal (drinnen oder draussen). Danach findet das gemeinsame Mittagessen statt. Dieses muss nicht zwingend auf der Schulanlage eingenommen werden.
- b) Ruhezeit/Bewegungszeit
Nach dem Mittagessen und den notwendigen Aufräumarbeiten beschäftigen sich die Kinder auf dem Schulareal. Für Kinder der Basisstufe und der Unterstufe gilt eine Ruhezeit.

Danach erfolgt der Nachmittagsunterricht gemäss den kantonalen Vorgaben. Aufgrund der Blockzeiten haben viele Schülerinnen und Schüler mehrere freie Nachmittage. Diese werden mit dem Betreuungselement III abgedeckt.

3. Betreuungselement III: Hausaufgaben und Lernbegleitung

Das Betreuungselement III dauert von 13.15 Uhr (Ende Mittageszeit) bis um 15.15 Uhr (Nachmittagspause). In dieser Zeit steht eine Betreuungsperson zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler lösen zunächst ihre Hausaufgaben. Bei dieser Aufgabe werden sie durch eine Lehrperson unterstützt. Es besteht die Möglichkeit von individuellen Lernangeboten (z.B. Begabungsförderung).

4. Betreuungselement IV: Zvieri, Hausaufgaben, Lernbegleitung, Kurse

Das Angebot dauert von 15.15 Uhr bis 17.30 Uhr oder 18.00 Uhr. Zunächst findet eine Zvieri-Pause statt. Danach lösen die Lernenden mit Nachmittagsunterricht ihre Hausaufgaben. Danach finden von Fachpersonen geleitete Kurse oder sportliche Aktivitäten statt. Kinder können den Musikschulunterricht besuchen. Je nach Selbstständigkeitsgrad sind weitere lernfördernde Freizeitaktivitäten möglich (lesen, spielen, Computer). Die Rückkehr nach Hause erfolgt nach individuellem Fahrplan.

Die Angebote sind auch für den Mittwochnachmittag vorzusehen. Angebote während der Ferien sind möglich, aber nicht Pflicht.

Eine Verbundaufgabe muss den Gemeinden einen angemessenen Spielraum bei der Ausgestaltung des bedarfsgerechten Angebots geben. Der Kanton hat deshalb mehrere Umsetzungsvorschläge für diese idealtypischen Darstellungen entworfen. Diese sehen einen Mix aus Angeboten im Schulhaus oder extern, durch Lehr-, Fach- oder Betreuungspersonen oder durch eine Vermittlung an Tagesfamilien vor.

5. Heutiges Konzept der Gemeinde Schlierbach

Das heutige Konzept der Gemeinde Schlierbach stammt aus dem Jahr 2012. Es orientiert sich am kantonalen Modell für Kleingemeinden. Sämtliche Betreuungselemente werden durch Tagesfamilien angeboten. Die Gemeinde übernimmt die Vermittlung und behält die Aufsicht. Die Entschädigung erfolgt direkt von den Erziehungsberechtigten an die Tagesfamilien. Die Tagesstrukturen der Gemeinde Schlierbach sind somit vollständig selbsttragen. Die Gemeinde erhält deshalb auch keine Kantonsbeiträge.

Die Kosten für die Betreuungselemente sind heute unabhängig vom Einkommen gestaltet:

Betreuungselement I:	Fr. 6.00 (pauschal)
Betreuungselement II:	Fr. 12.00 (pauschal)
Betreuungselement III:	Fr. 7.00 (pro Stunde)
Betreuungselement IV:	Fr. 7.00 (pro Stunde)

Für eine Ganztagesbetreuung belaufen sich die Kosten auf Fr. 49.50.

Im Herbst 2019 wurde die Hausaufgabenbetreuung ausgebaut. Neu wird diese im Schulzimmer durch eine Lehrperson angeboten. Die Anstellung der Lehrperson erfolgt über die Gemeinde und die Gemeinde organisiert auch das Inkasso. Der Tarif ist abgestuft nach steuerbarem Einkommen. Mit weniger als fünf Kindern ist die Nachfrage im Moment noch gering.

Der Gemeinderat erachtet das heutige Konzept der Gemeinde als nicht mehr zeitgemäss. Er will deshalb auf den Sommer 2020 die Tagesstrukturen neu ausrichten. Er hat deshalb beschlossen, ein neues Konzept zu entwickeln und dieses der Gemeindeversammlung im Rahmen eines Planungsberichts zur Beratung vorzulegen. Die Gemeindeversammlung soll damit die Möglichkeit erhalten, sich zum Konzept zu äussern. Mit dem Planungsbericht erhält die Bevölkerung ein umfassendes Bild über die Leistungen und die Kosten. Da die Nachfrage letztlich immer vom Preis abhängt kann nur durch die ganzheitliche Betrachtung ein tatsächliches Volumen abgeschätzt werden. Da die Gemeinde die Tagesstrukturen in Zukunft ausserdem subventionieren wird, ist es wichtig, dass sich auch die Bürger ohne Schulkinder zu den Plänen äussern können.

Der Gemeinderat hat das Konzept 2018 im Rahmen einer Klausurtagung entworfen. Grundlagen für die Diskussionen waren einerseits die kantonalen Grundlagendokumente sowie zahlreiche Umsetzungskonzepte anderer Gemeinden.

6. Raumsituation

6.1 Raumsituation Unterrichts- und Vorbereitungsräume

Die räumliche Situation der Schulanlage Schlierbach ist äusserst angespannt. Mit der zusätzlichen Abteilung ab Sommer 2019 ist die Anlage übernutzt. Auch wenn diese zusätzliche Abteilung innerhalb weniger Jahre wieder wegfallen dürfte, besteht eine akute Raumnot. Der Gemeinderat hat die Raumprobleme im Rahmen verschiedener Planungsberichte umfassend dargelegt. Neben den schulischen Aspekten wurden in den Planungsberichten auch die Bedürfnisse der Vereine und der Bevölkerung analysiert. Zuletzt wurde im Rahmen des Planungsberichts über die öffentliche Versorgung transparent dargelegt, dass für die Beseitigung der Nutzungskonflikte Flächen ausserhalb der Parzelle Nr. 112 (Standort Schulhaus) nötig sind. Der Gemeinderat könnte sich diese Flächen in einer neuen öffentlichen Zone Obereggen vorstellen.

Der schulische Bedarf ohne Tagesstrukturen lässt sich momentan wie folgt beziffern:

- 1 Schulzimmer + 2 Grupperäume für eine zusätzliche Klasse
- Ein Lehrervorbereitungszimmer
- 2 Gruppenräume für Schule /Musikunterricht
- Zusätzlicher Stauraum

Für diese unmittelbaren schulischen Bedürfnisse sieht der Gemeinderat mittelfristig die Aufstockung des Anbaus aus dem Jahre 2013 (Schulzimmer in der MZH, Basisstufe). Damit kann die Raumnot für die Unterrichtsbefürfnisse gelöst werden. Nicht umfassend gelöst werden kann damit aber der Ersatz des Pavillons. Der Pavillon hat seine Lebensdauer in 5 bis 10 Jahren erreicht. Der Gemeinderat hat deshalb mit der Planung des Ersatzes begonnen. Um wirklich alle schulischen Bedürfnisse auffangen zu können, muss der Schulpavillon wieder durch Schulzimmer ersetzt werden. Eine Verwendung für die Tagesstrukturen ist aus Kapazitätsgründen mittel- bis langfristig nicht möglich.

Der Pavillon kann dabei im Volumen nicht vergrössert werden. Verschiedentlich wurde der Vorschlag einer Aufstockung eingebracht. Eine Aufstockung erachtet der Gemeinderat als nicht sinnvoll, weshalb die Idee bereits beim Bau verworfen wurde. Der Pavillon befindet sich an einer exponierten Lage. Der gesetzlichen Anforderung bezüglich einer verträglichen Eingliederung in die Landschaft ist deshalb ein spezielles Augenmerk zu schenken. Eine Aufstockung würde ausserdem die Sicht der dahinterliegenden Liegenschaften wesentlich einschränken. In der Güterabwägung kommt der Gemeinderat deshalb zum Schluss, dass auf eine Aufstockung des Pavillons zu verzichten ist.

Mit dem Ersatz des Pavillons ist die Grundfläche zu erhalten. Das Raumprogramm ist jedoch leicht anzupassen. Die zwei Schulzimmer sind durch ein Schulzimmer und zwei Gruppenräume zu ersetzen. Die Erschliessung kann übernommen werden.

Um die aktuellen Ausbaubedürfnisse der Schule erfüllen zu können muss der Anbau 2013 auf der ganzen Fläche aufgestockt werden. Der Bau wurde bereits 2013 statisch auf eine solche Massnahme vorbereitet. Mit dem Ausbau 2013 wurden drei Schulzimmer, ein Lehrerzimmer, ein kleines Besprechungszimmer und Toiletten realisiert. Auf Toiletten kann bei einer Aufstockung verzichtet werden, womit ein zusätzlicher Stauraum entsteht. Die restliche Raumaufteilung kann weitgehend übernommen werden. Gemäss den Schätzungen aus dem Jahr 2013 ist bei einer Aufstockung inklusive Bauteuerung mit Kosten von ca. 1.2 Millionen zu rechnen. Der Gemeinderat hat den entsprechenden Betrag im Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023 erstmals aufgenommen. Voraussichtlich soll der Bau in den Jahren 2023/24 realisiert werden. Für ein Detailprojekt wird der Gemeinderat wieder eine Baukommission hinzuziehen. Dort sollen die betroffenen Anspruchsgruppen Einsitz haben.

Wie dargelegt ist es nicht möglich, mit dem Aufstockungsprojekt Anliegen der Tagesstrukturen oder Anliegen der Vereine aufzunehmen. Diese müssen separat beurteilt werden.

6.2 Raumbedarf Tagesstrukturen

Der Raumbedarf für ausgebaute Tagesstrukturen kann wie folgt beschrieben werden:

- Ein Essraum /Aufenthaltsraum für 40-50 Kinder
- Eine Küche
- Zwei Gruppenräume für diverse Aktivitäten
- Ein Spielplatz für Aussenaktivitäten

Ein Raumbedarf von dieser Grösse kann auf der bestehenden Anlage nicht realisiert werden. Eine Umnutzung der Wohnung im Schulhaus reicht für dieses Konzept bei weitem nicht aus. Eine Umnutzung ist auch rechtlich nicht so einfach möglich. Die Schulhauswohnung wurde mit der Aufgabe der Wohnung als Abwartwohnung einer öffentlichen Nutzung entzogen (sogenannte Entwidmung). Eine neuerliche Nutzung für eine Gemeindeaufgabe (z.B. für die Schule) müsste somit von der Gemeindeversammlung neu per Sonderkredit beschlossen werden. Die entsprechende Ausgabe würde die Schuldenbremse belasten. Hauptargument gegen die Nutzung der Wohnung ist jedoch der fehlende Platz.

Eine langfristige Lösung für optimale Tagesstrukturen ist somit nur ausserhalb der Parzelle Nr. 112 möglich. Der Gemeinderat sieht diese in der neu zu schaffenden öffentlichen Zone Oberegg. Ein dafür zu erstellendes Multiplex-Gebäude für Schule und Vereine wurde in die Studie zur Zone Oberegg aufgenommen und im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung präsentiert. Die politische Willensbildung für die Zone Oberegg ist aber erst angelaufen. Die Abstimmung soll im 1. Halbjahr 2020 stattfinden. Sie ist ausdrücklich nicht Teil dieses Planungsberichts.

Am Standort der Tagesstrukturen ist ein Spielplatz zu erstellen. Die Nähe von Gebäude und Spielplatz erleichtert die Aufsicht wesentlich. Unabhängig vom Standort ist für die Detailplanung auch hier eine Baukommission zu bestimmen, in welcher alle betroffenen Einheiten Einsitz haben. Im Rahmen dieser Baukommission sind auch Optimierungen am Konzept möglich.

Eine Aufnahme der notwendigen Mittel in den Aufgaben- und Finanzplan ist im Moment nicht möglich, da eine genaue Schätzung der Kosten noch nicht möglich ist. Diese hängen auch von den parallel dazu zu realisierenden Räumen für die Vereinsnutzung ab. Die Planung will der Gemeinderat angehen, sobald alle raumplanerischen Fragen geklärt sind (Abschluss Ortsplanungsverfahren).

6.3 Raumbedarf Vereinsnutzung

Die Schlierbacher Vereine haben heute Bedürfnisse, die die Anlage nicht konfliktfrei befriedigen kann. Für Sportnutzungen ist die Anlage komplett am Anschlag. Für Grossanlässe werden regelmässig Räume beansprucht, die grundsätzlich ausschliesslich der Schule zur Verfügung stehen. Entsprechende Nutzungen waren in der Vergangenheit nur aufgrund grosser Rücksichtnahme der Schule möglich. Grundsätzlich sind sie jedoch problematisch. Dies aus mehreren Gründen: Regelmässiges Herumschieben von Pulten und Stühlen führen zu grossen Verschleisserscheinungen. Das Mobiliar ist dafür nicht gemacht. Auch wenn sicher alle Beteiligten immer grösste Vorsicht walten lassen, sind hier und dort auch Schäden erkennbar. Die Mehrfachnutzung ist aber auch betrieblich problematisch. Die Lehrer haben in diesem Fall Zeitfenster, in denen sie sich nicht vorbereiten können. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund fehlender separater Vorbereitungszimmer problematisch. Die Mehrfachnutzung ist aber auch rechtlich nicht unproblematisch. Im Schulzimmer werden viele hochsensible Unterlagen aufbewahrt. Es kann dem Schulbetrieb nicht zugemutet werden, dass alle entsprechenden Dokumente immer eingeschlossen werden müssen.

Für eine freie Entfaltung der Schule und der Freizeit sind deshalb folgende Bedürfnisse zu befriedigen:

- Ein akustisch guter Saal in dem Musikgesellschaft oder Jodlerchöre proben können
- Kleine, fixe Bühne für Schultheater, Proben oder kleine Ständli
- 1-2 kleinere Räume für Kleingruppen
- 1 grösseres und ein kleineres Sitzungszimmer
- Stauraum
- Parkplätze
- Neue Aussenanlagen
- Separater Raum für Festnutzungen (Kaffeestube)

Für die Detailplanung ist auch hier eine Baukommission zu bestimmen, in welcher alle betroffenen Einheiten Einsitz haben. Im Rahmen dieser Baukommission sind auch Optimierungen am Konzept möglich. So ist beispielsweise zu prüfen, ob weitere Bedürfnisse der Vereine bestehen. Für jedes Bedürfnis ist separat zu klären, inwiefern damit ein öffentliches Bedürfnis verbunden ist. Für spezifische Bedürfnisse wird auch eine Mitfinanzierung der entsprechenden Nutzniesser nicht ausgeschlossen.

Eine Aufnahme der notwendigen Mittel in den Aufgaben- und Finanzplan ist im Moment nicht möglich, da eine genaue Schätzung der Kosten noch nicht möglich ist. Diese hängen auch von den parallel dazu zu realisierenden Räumen für die Vereinsnutzung ab. Die Planung will der Gemeinderat angehen, sobald alle raumplanerischen Fragen geklärt sind (Abschluss Ortsplanungsverfahren).

6.4 Kurzfristige Möglichkeiten

Die Räume ausserhalb der Parzelle Nr. 112 (z.B. in der neuen öffentlichen Zone Oberegg) werden, wenn überhaupt, frühestens 2023 zur Verfügung stehen. Mit den ausgebauten Tagesstrukturen will der Gemeinderat aber bereits im Sommer 2020 starten. Die dafür benötigten Räumlichkeiten werden in den bestehenden Räumen gesucht werden müssen.

Kurzfristig wird deshalb ein Ausbau der Tagesstrukturen zu einer weiteren Verschärfung der Raumkonflikte führen. Zwar wird der grösste Teil der Tagesstrukturen ausserhalb der Unterrichtszeit abgehalten. Die vorhandenen Räume werden aber auch ausserhalb der Unterrichtszeit genutzt. Ausserdem führt eine Nutzung des gleichen Raums für mehrere Bedürfnisse automatisch zu zusätzlichen Engpässen (Stauraum, eingeschränkte Vorbereitung, private Ablageflächen usw.).

In der vorliegenden Beschreibung der Umsetzung der 4 Betreuungselemente werden deshalb jeweils die kurzfristigen Möglichkeiten sowie die ordentliche Umsetzung ausserhalb der Parzelle Nr. 112 beschrieben.

6.5 Alternativen zur Zone Oberegg

Die bisherigen Darstellungen zeigen auf, dass die Gemeinde auf Flächen ausserhalb der Parzelle Nr. 112 angewiesen ist. Für den Gemeinderat ist eine Erweiterung auf der angrenzenden Parzelle Oberegg sinnvoll. Die Realisierung der neuen öffentlichen Zone Egg ist in gewissen Kreisen umstritten. Sie kann nur mit einer Einzonung Rosengarten realisiert werden. Werden die Einzonungen Rosengarten und Oberegg genehmigt, kann die Gemeinde ihr Kaufsrecht für die Parzelle Oberegg sofort ausüben und mit der Detailplanung beginnen. Die Einzonung Rosengarten ist jedoch eine rechtliche Bedingung für die Ausübung des Kaufsrechts. Eine Alternative für den Erwerb der Parzelle Oberegg gibt es im Moment nicht. Auch eine Enteignung ist nach Ansicht des Gemeinderates nicht möglich.

Der Gemeinderat hat keinen alternativen Plan, wie die benötigten Flächen ohne die Zone Oberegg realisiert werden können. Die einzige verbleibende Möglichkeit wird eine Verlängerung der provisorischen Umsetzung sein. Die Nutzungskonflikte werden so über Jahre hinaus andauern und der Gemeinderat wird nicht darum herumkommen, Nutzungen in weiter entfernten Anlagen zu prüfen (z.B. Mittagstisch im Restaurant oder andernorts im Dorf).

Die Diskussion um die Parzelle Oberegg ist jedoch separat im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung zu führen. Der Gemeinderat will Abhängigkeiten aufzeigen, die Fragen aber nicht vermischen.

Schlussfolgerungen zur Raumsituation:

1. Der Schulpavillon muss in 5 bis 10 Jahren ersetzt werden. Die Planung muss jetzt gestartet werden.
2. Der Schulpavillon kann nicht aufgestockt werden. Er muss wieder als einstöckiger Schulzimmerbau konzipiert werden.
3. Die Aufstockung der Basisstufenzimmer muss mittelfristig realisiert werden. Die Aufstockung erfolgt für bestehende und neue Bedürfnisse der Schule. Damit kann weder ein Bedürfnis der Vereine noch ein Ersatz des Pavillons kompensiert werden.
4. Die Planung für die Aufstockung des Anbaus an der MZH wird jetzt gestartet.
5. Die Wohnung im Schulhaus kann die Bedürfnisse der Tagesstrukturen nicht abdecken.
6. Bestehende Vereinsbedürfnisse können heute auf der Anlage nicht abgedeckt werden.
7. Es ist mittelfristig eine Erweiterung ausserhalb der Parzelle Nr. 112 nötig. Dort ist ein Multiplex-Bau zu errichten, der die Bedürfnisse der Tagesstrukturen und der Vereins-/Freizeitnutzung befriedigt. Dafür müssen aber die raumplanerischen und die politischen Fragen geklärt werden.
8. Der Multiplex-Bau braucht entsprechende Umgebungsarbeiten (Parkplätze, Spielplatz, Aussenanlagen).
9. Die notwendigen Mittel für die Aufstockung des MZH-Anbaus wurden im AFP 2020-2023 erstmals in die Planung aufgenommen. Die notwendigen Mittel für den Pavillonersatz und den Multiplex-Bau werden aufgenommen, sobald sie geschätzt werden können.
10. Kurzfristig verschärft der Ausbau der Tagesstrukturen die Raumnot.
11. Als Alternative zur Erweiterung ausserhalb der Parzelle Nr. 112 sieht der Gemeinderat nur die Verlängerung der provisorischen Nutzungen, die im Kapitel 7 festgehalten sind.

7. Pädagogisches Konzept

Der Kanton hat Empfehlungen verabschiedet, mit welchem Personal die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen zu bewältigen sind. Grundsätzlich haben nicht alle Elemente einen direkten Bezug zum Unterricht. Die Betreuungselemente I (Ankunft am Morgen) sowie III und IV (Bezug zu Hausaufgaben) bieten sich aber für einen entsprechenden Bezug an. Sie sollten deshalb, wenn immer möglich, im Schulhaus durchgeführt werden.

Die Unterstützung bei den Hausaufgaben sowie die Lernbegleitung sind durch Lehrpersonen durchzuführen. Die übrigen Angebote sollen durch Betreuungspersonen erbracht werden. Der Gemeinderat strebt dabei eine pragmatische Lösung an. Die Betreuungspersonen sollen sich durch eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung für diese Aufgaben qualifizieren. Für die Betreuungsaufgaben jedoch zwingend ausgebildete Sozialpädagogen anzustellen erachtet der Gemeinderat als unverhältnismässig.

8. Finanzierungskonzept

Das kantonale Gesetz sieht eine Finanzierung durch die Erziehungsberechtigten vor. Bisher mussten die Tagesstrukturen im Sinn einer direkten Vermittlung kostendeckend betrieben werden. Der Gemeinderat will die Tagesstrukturen in Zukunft gezielt fördern. Er ist deshalb bereit, das Angebot durch die Gemeinde mitzufinanzieren. Im Gegenzug entsteht ein Anspruch auf kantonale Beiträge.

Der Gemeinderat Schlierbach will sich bei der Kostenaufteilung an den kantonalen Richtlinien orientieren. Er sieht deshalb folgende Aufteilung vor:

Gemeindeanteil:	35 %
Kantonsanteil:	35 %
Erziehungsberechtigte:	30 %

Damit wird der Betrieb der Tagesstrukturen neu zu 70 % vom Staat getragen (bisher keine Finanzierung).

Tagesstrukturen müssen nicht einfach im Vollprogramm angeboten werden. Gemäss Gesetz müssen sie bedarfsgerecht sein. Anders ausgedrückt müssen sie nur angeboten werden, wenn der entsprechende Bedarf vorhanden ist. Für einen kleinen Bedarf können die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen nicht im beabsichtigten Umfang angeboten werden. Bei Kleinstzahlen sind die entsprechenden Kosten derart hoch, dass sich eine unverhältnismässige Situation für Gemeinde und Erziehungsberechtigte ergibt. Würde beispielsweise nur ein Kind 5 x wöchentlich das Betreuungselement I besuchen wollen, würde dies Vollkosten von ungefähr Fr. 150.00 pro Tag nach sich ziehen. Bei einem Kostenanteil von 30 % für die Erziehungsberechtigten ergäben sich Kosten von Fr. 45.00/Lektion. Dies wäre absolut unzumutbar und insgesamt unverhältnismässig, selbst wenn sich die Gemeinde stärker engagieren würde. Das Konzept sieht deshalb Mindestzahlen vor, zu denen ein Angebot an der Schule durchgeführt wird. Die Rückfallposition ist und bleibt die Vermittlung von Tagesfamilien für die einzelnen Betreuungselemente. Es ist auch möglich, dass die Gemeinde einzelne Betreuungselemente bei den Tagesfamilien belässt und nur jene mit hoher Nachfrage in der Schule durchführt. Der Gemeinderat gibt aber das Bekenntnis ab, dass er grundsätzlich alle Elemente in der Schule anbieten will. Der Gemeinderat ist bereit, für einen Probetrieb während drei Jahren von den geplanten Kostenteilern abzuweichen. Danach muss sich das System jedoch einpendeln.

Bei der Ersttarifizierung will sich Schlierbach an den Preisen der Nachbargemeinden orientieren. Die Vorschläge gemäss Kapitel 9 entsprechen denen der Gemeinde Knutwil. Je nach Nachfrage können/müssen diese in den Folgejahren justiert werden. Während der Projektphase von drei Jahren möchte der Gemeinderat in jedem Fall daran festhalten.

Der Kanton knüpft seine Finanzierung an Bedingungen. Diese konnte und wollte die Gemeinde Schlierbach bisher nicht einhalten, weshalb keine Kantonsbeiträge beansprucht wurden. Dies ist rechtlich zulässig. Der Gemeinderat will jedoch von dieser Praxis wegkommen und ein zeitgemässes Angebot erbringen. Dafür müssen die kantonalen Bedingungen zwingend erfüllt werden. Die Gemeinde muss also neu folgende Bedingungen erfüllen:

- Angebot aller vier Betreuungselemente
- Konzept mit pädagogischem und betrieblichem Teil
- Qualitätssicherung
- Eine Person mit pädagogischer Ausbildung für die Elemente III und IV
- Stellenbeschreibung
- Stellenplan
- Einkommensabhängige Elternbeiträge
- Kommunale Kontrollinstrumente

Abhängig vom Ergebnis der Beratungen des Planungsberichts an der Gemeindeversammlung werden die zuständigen Organe anschliessend das Konzept, den Stellenplan und die Stellenausschreibung aktualisieren.

9. Tagesstrukturen 2020+ der Gemeinde Schlierbach

Die Tagesstrukturen werden jeweils im Frühling ausgeschrieben. Ausgeschrieben werden alle vier Betreuungselemente an den fünf Wochentagen. Die Anmeldung ist pro Tag und pro Angebot möglich, muss aber während des ganzen Jahres so besucht werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die Anmeldung ist verbindlich. Ein Kind kann sich also zum Beispiel jeden Dienstag für das Betreuungselement II, am Mittwoch für das Element 1 und am Freitag für die Elemente I bis IV anmelden. Dies ermöglicht erwerbstätigen Eltern, ihre Tätigkeiten optimal zu planen.

Auf ein Angebot in den Ferien wird verzichtet. Sollte sich dies zum Bedürfnis entwickeln ist der Gemeinderat bereit, in einer späteren Etappe über eine Durchführung zu diskutieren.

Die Umsetzung der Betreuungselemente sieht der Gemeinderat wie folgt:

**Betreuungselement I
Ankunftszeit am Morgen**

Uhrzeit: 07.15 Uhr bis 08.00 Uhr
Ort: Schulzimmer (z.B. Handarbeitszimmer oder Pavillon)
Personal: Eine Lehrperson
Inhalt: Individuell und unterrichtsbezogene Elemente
Kosten: Je nach Einkommen zwischen Fr. 3.00 und Fr. 8.00
Bedingung: Mindestens 4 Anmeldungen

**Betreuungselement II
Mittagszeit**

Uhrzeit: 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Ort: Essen im Werkraum
Ruhe- und Bewegungszeit im Schulzimmer und auf den Aussenanlagen
Mittelfristig Umsetzung im neuen Multiplex-Bau mit Spielplatz
Essen: Anlieferung durch zu bestimmenden Caterer/Anbieter
Personal: Zwei Betreuungspersonen (kann variieren)
Inhalt: Gemeinsames Essen
Gemeinsames Aufräumen
Anschliessend Ruhezeit für jüngere, Bewegungszeit für ältere Schüler
Kosten: Fr. 14.00 für alle Einkommen
Bedingung: Mindestens 8 Anmeldungen

**Betreuungselement III
Nachmittag**

Uhrzeit: 13.30 Uhr bis 15.05 Uhr
Ort: Schulzimmer
Personal: Lehrperson, bei Bedarf zusätzlich Betreuungsperson
Inhalt: Hausaufgaben
Individuell und unterrichtsbezogene Elemente
Eventuell Musikunterricht
Kosten: Fr. 3.0 bis Fr. 19.00 je nach Einkommen
Bedingung: Mindestens 10 Anmeldungen

**Betreuungselement IV
Später Nachmittag**

Uhrzeit: 15.05 Uhr bis 18.00 Uhr
Ort: Schulzimmer
Personal: Lehrperson, bei Bedarf zusätzlich Betreuungsperson
Inhalt: Hausaufgaben
Individuell und unterrichtsbezogene Elemente
Eventuell Musikunterricht
Kosten: Fr. 4.00 bis Fr. 25.00 je nach Einkommen
Bedingung: Mindestens 10 Anmeldungen

10. Finanzielle Folgen

Die finanziellen Folgen für die Gemeinde sind letztlich entscheidend von der Nachfrage abhängig. Besonders am Anfang dürfte die Nachfrage noch nicht so hoch sein. Für die Berechnung des Finanzbedarfs wird deshalb von einer vollständigen Umsetzung bei minimaler Teilnehmerzahl gerechnet. Diese Berechnung wird dem Risiko gerecht. Die Kosten gestalten sich wie folgt:

Personalkosten	Fr.	150'000.00
Nebenkosten	Fr.	10'000.00
Raumkosten	Fr.	20'000.00
Total Ausgaben	Fr.	180'000.00
Gemeindeanteil	Fr.	63'000.00
Kantonsanteil	Fr.	63'000.00
Erziehungsberechtigte	Fr.	54'000.00

Der Gemeinderat geht davon aus, dass durch diese Massnahme mehr Eltern Beruf und Familie miteinander vereinbaren können und somit eine höhere Erwerbstätigkeit entsteht. Diese führt auch zu höheren Steuereinnahmen. Gut ausgebaute Tagesstrukturen sowie verträgliche Kosten sind insbesondere auch für gut ausgebildete Personen von entscheidender Bedeutung bei der Wohnortswahl und bei der Entscheidung über die Form und den Umfang der Erwerbstätigkeit. Der Gemeinderat geht deshalb davon aus, dass ungefähr 1/3 der Kosten durch höhere Steuereinnahmen gegenfinanziert werden kann. Da die Tagesstrukturen in den ersten Jahren in den bestehenden Räumen durchgeführt werden können, führt die Massnahme zu einer Umverteilung bestehender Kosten. Der Aufwand für die Gemeinde steigt also nicht direkt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Gemeinderat für die ausgebauten Tagesstrukturen mit Mehrkosten von netto ca. Fr. 30'000.00 rechnet. Diesen Betrag wird er im AFP 2020 bis 2023 für die Umsetzung der Tagesstrukturen einsetzen. Start ist der 1. August 2020.

11. Rechtliches

Beim Bericht des Gemeinderates über die öffentliche Versorgung handelt es sich um einen Planungsbericht gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. e der Gemeindeordnung. In einem Planungsbericht gibt die Exekutive ihre Planung in einem Bereich ihrer Kompetenz bekannt. Zum Planungsbericht können durch Mehrheitsbeschluss Bemerkungen überwiesen werden. Der Planungsbericht kann aber nicht abgeändert werden. Der Planungsbericht kann zustimmend zur Kenntnis genommen werden, zur Kenntnis genommen werden oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden. Die durch die Gemeindeversammlung überwiesenen Bemerkungen sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

12. Vernehmlassung

Der Planungsbericht wurde der Bildungskommission, der Schulleitung und der Controlling-Kommission zur Vernehmlassung unterbreitet:

Sämtliche Organisationen unterstützen die Stossrichtung des Berichts. Die Schulleitung könnte sich eine Umnutzung der Wohnung vorstellen, um akute Platzprobleme zu beseitigen. Der Gemeinderat hat diesen Punkt umfassend geprüft und hält an den Darstellungen gemäss Planungsbericht fest.

Die Controlling-Kommission weist darauf hin, dass die raumplanerischen Fragen zu einer möglichen öffentlichen Zone Obereggen separat diskutiert werden müssen. Sie sollen die Diskussion um die Tagesstrukturen nicht dominieren. Dieser Haltung schliesst sich der Gemeinderat an.

13. Schlusswürdigung

Schlierbach sieht sich als moderne Gemeinde in unmittelbarer Nähe zum Regionalzentrum Sursee. Wie in der Gemeindestrategie mit den Säulen "selbständig, selbstbewusst und selbstverantwortlich" will Schlierbach diese Leistungen selber gestalten. Leistungen sollen zeitgemäss sein. Sie sollen aber gleichzeitig effektiv, effizient und pragmatisch erbracht werden.

Die heutige Ausgestaltung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen genügt diesen Anforderungen nicht mehr. Der Gemeinderat muss davon ausgehen, dass die Nachfrage auch deshalb tief ist, weil kein wahrnehmbares Angebot besteht. Das Ergebnis ist unbefriedigend: Familie und Beruf sind nur beschränkt miteinander vereinbar.

Um aus diesem Stillstand herauszukommen strebt der Gemeinderat im Bereich der Tagesstrukturen den Befreiungsschlag an. Die in diesem Planungsbericht beschriebene Vorwärtsstrategie stellt einen pragmatischen Weg dar, wie Schlierbach im Bereich der Tagesstrukturen zu einem zeitgemässen Angebot kommt.

Das Angebot lässt sich mittelfristig nur dann glaubwürdig umsetzen, wenn für die Tagesstrukturen ein Neubau erstellt werden kann. Dieser Neubau muss ausserhalb der Parzelle Nr. 112 erstellt werden. Der Gemeinderat sieht diesen Neubau im Gebiet der neu zu schaffenden öffentlichen Zone Oberegg. Die entsprechenden Diskussionen sind aber separat zu führen. Der Neubau soll unmittelbar nach der Genehmigung der Zonenplanrevision und der Ausübung des Kaufrechts geplant werden. Sollte diese Neueinzonung nicht realisiert werden können, müssen die beschriebenen Provisorien längerfristig genutzt werden.

Der Planungsbericht über die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen stellt eine ausgewogene Auslegeordnung für dieses Thema dar und stellt eine notwendige Anpassung der Strategie vor. Wir beantragen Ihnen deshalb, vom Planungsbericht zustimmend Kenntnis zu nehmen.

6231 Schlierbach, 17. Oktober 2019

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindegeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Planungsbericht über die Neuordnung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen in der Gemeinde Schlierbach

1. Ausgangslage

Der Tourismus ist in der Schweiz ein wichtiger Wirtschaftszweig. Auch im Kanton Luzern gibt es mehrere Regionen, deren Wirtschaft stark von touristischen Angeboten geprägt ist. Der Kanton Luzern hat sich mit dem Tourismusgesetz das Ziel gesetzt, den Tourismus aktiv zu fördern. Diese Förderungsmassnahmen werden im Wesentlichen durch verschiedene Abgaben finanziert, die durch die Touristinnen und Touristen zu entrichten sind. Dazu zählen kantonale und kommunale Beherbergungsabgaben, Kurtaxen sowie eine allfällige Tourismusabgabe. Mit den Abgaben werden insbesondere das Tourismusmarketing, aber auch touristische Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen finanziert. Dabei muss das Interesse der Gäste im Vordergrund stehen.

Die Abgaben sollen garantieren, dass die Touristen einen angemessenen Teil der Kosten des Angebots mitfinanzieren und nicht die Bevölkerung vor Ort die Kosten allein übernehmen muss. Die Erhebung dieser Abgaben ist international anerkannt.

Die Erhebung der kantonalen Beherbergungsabgabe ist obligatorisch, die kommunale Beherbergungsabgabe, die Kurtaxen und die Tourismusabgabe sind hingegen freiwillig.

Gemäss Tourismusgesetz haben die Gemeinden ein Reglement über diese Abgaben zu verabschieden, in dem insbesondere die Zuständigkeit für die Erhebung und die Höhe der Abgabe festzulegen sowie die Abrechnungsmodalitäten zu regeln sind.

2. Situation in Schlierbach

In der Gemeinde Schlierbach ist der Tourismus von untergeordneter Bedeutung. Er konzentriert sich auf den Tagestourismus und ist weitgehend auf die Gastronomie beschränkt. Die Grenzen zu Freizeitangeboten sind dabei fließend. Übernachtungsangebote wie Hotels, Motels, Ferienwohnungen oder Fremdenzimmer hat Schlierbach nicht. Inwieweit Private in der Vergangenheit nebenerwerblich Zimmervermietungen vorgenommen haben, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Es dürfte sich jedoch, wenn überhaupt, in einem untergeordneten Rahmen ohne wesentliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Umwelt abgespielt haben. Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Gemeinde Schlierbach trotz gesetzlicher Verpflichtung bis heute kein Reglement über Beherbergungsabgaben und Kurtaxen erlassen.

3. Entwicklungen um Airbnb

Mit dem Aufkommen von Internetplattformen der sogenannten "Sharing Economy" ist es heute problemlos möglich, eigene Zimmer an eine internationale Kundschaft zu vermieten. Dabei können selbstbewohnte Zimmer vermietet oder auch ganze Wohnungen getauscht werden. Teilweise gibt es auch Privatpersonen, die gezielt Wohnungen anmieten und diese tageweise möbliert vermieten. Am bekanntesten dürfte die Plattform Airbnb sein. Die Vermietung stellt weder eine spezielle Infrastruktur noch wesentliches gastgewerbliches Know-how voraus. Die Buchungsplattform übernimmt die Vermittlung und verlangt dafür eine Gebühr. Diese einfache Ausgangslage hat dazu geführt, dass das Angebot an Airbnb-Zimmer und Wohnungen im Kanton Luzern im letzten Jahr stark gestiegen ist. Airbnb ist zwar auf die Zentren konzentriert, doch werden vermehrt auch auf dem Land entsprechende Vermietungen vorgenommen.

4. Vertrag mit Airbnb

Die Vermieterinnen und Vermieter entsprechender Zimmer und Wohnungen wurden in der Vergangenheit wiederholt kritisiert. Einen Angriffspunkt stellen dabei die touristischen Abgaben dar. Vermieterinnen und Vermieter privater Unterkünfte haben Beherbergungsabgaben und allenfalls Kurtaxen zu entrichten. Nun ist es aber praktisch unmöglich zu kontrollieren, ob die abgabepflichtigen Übernachtungen korrekt erfasst werden. Dabei muss nicht ein bewusstes Verschweigen vorliegen. Viele Anbieterinnen und Anbieter dürften ganz einfach keine Kenntnis von einer Abgabepflicht haben. Trotzdem sieht insbesondere das touristische Gewerbe regelmässig die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen.

Die Luzerner Tourismusorganisationen streben deshalb einen Vertrag mit Airbnb an, damit diese Abgaben direkt durch Airbnb erhoben werden. Die entsprechenden Verhandlungen stehen kurz vor dem Abschluss, der Vertrag dürfte im 4. Quartal unterzeichnet werden.

5. Gründe für das Reglement

Mit dem Vertrag der Tourismusorganisationen mit Airbnb verändert sich die Ausgangslage für Schlierbach wesentlich. Auch in Schlierbach dürften vereinzelt abgabepflichtige Beherbergungsangebote entstehen, welche einfach und unbürokratisch an der Quelle erfasst werden. Damit Airbnb aber die Abgabe überhaupt erfassen kann, muss eine kommunale Rechtsgrundlage vorliegen. Die Gemeinde Schlierbach muss diese deshalb jetzt schaffen und der gesetzlichen Verpflichtung aus dem Tourismusgesetz endlich nachkommen.

6. Inhalt des Reglements

Der Reglementsentwurf entspricht dem regionalen Musterreglement. Die Höhe der Abgaben ist regional harmonisiert. Die zu regelnden Punkte ergeben sich aus dem Tourismusgesetz. Das Reglement sieht eine kommunale Beherbergungsabgabe von Fr. 0.30/Übernachtung/Person und eine Kurtaxe von Fr. 1.00/Übernachtung/Person (Fr. 0.60 für Campingplätze) vor. Die Kurtaxe soll das ganze Jahr über erhoben werden.

Darüber hinaus werden standardmässig der Kreis der Abgabepflichtigen sowie Ausnahmen geregelt. Diese richten sich nach dem kantonalen Gesetz. Abschliessend regelt das Reglement das Verfahren bei der Abrechnung sowie die zuständige Stelle. Diese soll der Gemeinderat sein, wobei er die Aufgabe delegieren kann.

7. Die Position der Controlling-Kommission

Das Geschäft wurde der Controlling-Kommission zur Beurteilung zugestellt. Sie unterstützt das Vorgehen und das Reglement und beantragt die Zustimmung. Sie ortete ein mögliches Problem für familieninterne Besuche bei Liegenschaften, die bereits auf die Kinder übergegangen sind. Sie machte auch Vorschläge für mögliche Anpassungen.

Der Gemeinderat hat die Situation geprüft. Er anerkennt ein mögliches Problem beim geschilderten Fall. Im Sinn der Harmonisierung will er am Musterreglement aller Gemeinden der Region festhalten und den genannten Fall durch den Verzicht auf das Inkasso von Kleinstbeträgen ausschliessen.

8. Würdigung

Mit dem Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen kommt die Gemeinde Schlierbach einer gesetzlichen Verpflichtung nach. Auch wenn letztlich nur sehr wenige Übernachtungen vom Reglement betroffen sein werden, ist es trotzdem notwendig und sinnvoll, diese Rechtsgrundlage zu schaffen. Die Entwicklungen um die Sharing-Economy werden weitergehen und das Angebot von Airbnb eher zunehmen. Um gleich lange Spiesse zwischen professionellen Hotelbetrieben und privaten Anbietern zu garantieren, ist diese Regelung sachlich und politisch richtig.

Mit der Übernahme des Musterreglements sichert die Gemeinde eine einfache und pragmatische Regelung und verhindert einen unnötigen Bürokratieaufbau.

6231 Schlierbach, 17. Oktober 2019

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zum Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen der Gemeinde Schlierbach

Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen der Einwohnergemeinde Schlierbach

gültig ab ...

Die Gemeinde Schlierbach erlässt gestützt auf §§ 12 ff. des kantonalen Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus vom 30. Januar 1996 (Tourismusgesetz) und Art. 16, Abs. 1 der Gemeindeordnung folgendes Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen:

Art. 1 Zweck

Zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde und in der Region werden örtliche Beherbergungsabgaben und Kurtaxen erhoben.

I. Örtliche Beherbergungsabgaben

Art. 2 Abgabepflicht

¹ Örtliche Beherbergungsabgaben hat zu entrichten, wer

- a. Gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaning-Plätze vermietet,
- c. Gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

² Die Abgaben werden während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 3 Ausnahme von der Abgabepflicht der örtlichen Beherbergungsabgaben

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne von § 70 des kantonalen Steuergesetzes steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Pflege-, Ferien- und/oder Erholungsheime betreiben,
- c. Veranstalter, die Beherbergungen in öffentlichen Militär- oder Zivilschutzanlagen anbieten. d. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden oder für ihre Mitglieder Zelt- oder andere Lager durchführen,
- d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a. Kindern unter 12 Jahren,
- b. Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in der Gemeinde Schlierbach aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schlierbach.

Art. 4 Höhe der Abgaben

¹ Die örtlichen Beherbergungsabgaben betragen 30 Rappen je Person und Logiernacht.

² Die örtlichen Beherbergungsabgaben dürfen nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe.

³ Die zuständige Stelle kann die Abgaben auf maximal 80 Rappen erhöhen, wobei jede Erhöhung mindestens ein Jahr vorher festzulegen ist. Bei einer Erhöhung berücksichtigt sie die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.

Art. 5 *Zweck der Abgaben*

Die örtlichen Beherbergungsabgaben dienen der Finanzierung des örtlichen und regionalen Tourismusmarketings.

II. Kurtaxen**Art. 6** *Abgabepflicht der Kurtaxen*

¹ Die Kurtaxen sind von den Gästen den Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 lit. a. bis c. zu entrichten. Sie wird für jede entgeltliche Übernachtung von Gästen erhoben

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaning-Plätzen,
- c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

² Wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, ist taxpflichtig, wenn sie oder er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Schlierbach hat.

³ Die Kurtaxen werden während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 7 *Ausnahmen von der Abgabepflicht*

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Personen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a bis d.

Art. 8 *Höhe der Kurtaxen/Bemessung*

¹ Die Kurtaxen betragen pro Gast und Logiernacht:

- a. CHF 1.00 in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienwohnungen, etc.
- b. CHF 0.60 auf Camping- und Caravaning-Plätzen.

² Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen sowie von Wohnwagen und Zelten, die während mindestens drei Monaten pro Kalenderjahr aufgestellt und betrieben werden, bezahlen eine Jahrespauschale von CHF 60.00.

³ Die zuständige Stelle kann die Kurtaxe pro Gast und Logiernacht auf maximal CHF 4.00 und die Jahrespauschale auf maximal CHF 250.00 erhöhen, wobei jede Erhöhung mindestens ein Jahr zum Voraus festzulegen ist. Bei einer Erhöhung berücksichtigt sie die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.

Art. 9 *Zweck der Kurtaxen*

Die Kurtaxen dienen im Sinne von § 14 Abs. 2 des kantonalen Tourismusgesetzes der Finanzierung von touristischen Dienstleistungen, Einrichtungen und Veranstaltungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 *Organisation*

¹ Die zuständige Stelle regelt den Bezug und die Veranlagung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie der Kurtaxen.

² Sie kann die Veranlagung, den Bezug, die Verwaltung und Verwendung dieser Abgaben dem Verein Sempachersee Tourismus (SST) übertragen und ist befugt, diese Aufgaben gegebenenfalls auch einer anderen örtlichen oder regionalen Tourismus- oder Gewerbeorganisation zu übertragen.

Art. 11 *Bezug der Abgaben*

¹ Die Eigentümer, Inhaber, Leiter oder Vermieter der in Art. 2 und Art. 8 oben aufgeführten Beherbergungsbetriebe und -einrichtungen sind zum Bezug und zur Ablieferung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie der Kurtaxen verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen der zuständigen Stelle.

² Die Abgaben sind halbjährlich per Ende Juni und per Ende Dezember jeden Jahres abzurechnen. Das Abrechnungsbefundnis ist innert dreissig Tagen abzuliefern.

³ Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

⁴ Die in einem Jahr erzielten Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe sind bis spätestens Ende Februar des Folgejahres der Staatskasse des Kantons Luzern durch die Bezugsstelle abzuliefern.

Art. 12 *Jahresbericht/Rechnungsablage*

¹ Die für den Bezug der Abgaben zuständige Stelle hat der zuständigen Stelle jährlich Rechnung über die kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie über die Kurtaxen abzulegen und einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten.

² Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 13 *Streitfälle*

¹ In Streitfällen aus dem Vollzug dieses Reglements entscheidet die zuständige Stelle am jeweiligen Abgabeort.

² Gegen Entscheide der zuständigen Stelle über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben und/oder Kurtaxen ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Juli 1972 und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

³ Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 *Vollzug*

Die zuständige Stelle erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Bestimmungen.

Art. 15 *Anpassung bestehender Reglemente und Verordnungen*

Bis anhin bestanden in der Gemeinde Schlierbach keine kommunalen Reglemente oder Verordnungen über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. November 2019

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin:

Claudia Lustenberger

Die Rechte der Gemeindeversammlung beim Aufgaben- und Finanzplan

Nichteintreten:

Geschäfte können normalerweise durch Nichteintreten erledigt werden. Damit findet keine Beratung statt, das Geschäft ist ohne Diskussion abgelehnt. Da die Gemeinde jedoch gemäss Gesetz einen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sowie ein Budget braucht, ist es nicht möglich, das Geschäft durch Nichteintreten zu erledigen.

Rückweisung:

Es ist möglich, Geschäfte zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückzuweisen. Mit dem Antrag ist zu begründen, wie das Geschäft zu überarbeiten ist. Der AFP mit Budget und Steuerfuss kann an den Gemeinderat zurückgewiesen werden. Der Antrag kann bereits in der Eintretensdebatte, aber auch während der Detailberatung (bis zur Schlussabstimmung) gestellt werden.

Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans:

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) kann als Ganzes entweder zustimmend, neutral oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden. Mit der Form der Kenntnisnahme drückt die Gemeindeversammlung ihre Position zur aktuellen Planung aus. Der Gemeinderat beantragt zustimmende Kenntnisnahme. Soll durch die Gemeindeversammlung eine andere Form der Kenntnisnahme beschlossen werden, muss dazu ein Antrag gestellt werden (z.B. Antrag auf ablehnende Kenntnisnahme). Erreicht der Antrag die einfache Mehrheit, wird der Gemeindeversammlungsbeschluss geändert. Dieser ist zusätzlich einer Schlussabstimmung zu unterziehen.

Bemerkungen zum Aufgaben- und Finanzplan:

Der AFP ist ein spezieller Planungsbericht. Er kann deshalb inhaltlich nicht durch Detailanträge abgeändert werden. Die Gemeindeversammlung kann jedoch Bemerkungen zum Bericht überweisen. Es gibt keine speziellen Anforderungen an Bemerkungen. Die Anträge haben aber wortgenau zu erfolgen (konkrete Formulierung der Bemerkungen). Beispiel: Die Verrechnung der Grüngutentsorgung nach Gewicht ist zu prüfen. Die Bemerkung wird mit einfachem Mehr an den Gemeinderat überwiesen. Die überwiesenen Bemerkungen werden mit dem Protokoll veröffentlicht. Die überwiesenen Bemerkungen sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. Der Gemeinderat prüft die Umsetzung und informiert im Jahresbericht über das Ergebnis der Prüfung. Erreichten Bemerkungen in der Abstimmung keine Mehrheit, sind sie gegenstandslos.

Detailanträge zum Budget:

Die Gemeindeversammlung beschliesst über den politischen Leistungsauftrag und das Globalbudget. Anträge können also eine **Veränderung des politischen Leistungsauftrags** beinhalten, womit der Gemeinderat beauftragt wird mehr, weniger oder andere Leistungen zu erbringen. Ist davon auszugehen, dass mit dem Antrag wesentliche Veränderungen bei den Ausgaben entstehen, ist der Antrag an einen Antrag zum Globalbudget zu koppeln. **Für das Budgetjahr können Anträge zum Globalbudget gestellt werden.** Dies gilt für das Budget der Erfolgsrechnung und den Globalkredit der Investitionsrechnung. Das Globalbudget kann erhöht oder gesenkt werden. Werden Globalbudgets wesentlich verändert ist zu begründen, welche Leistungen nicht erbracht oder welche Ausgaben gestrichen oder verschoben werden sollen.

Die übrigen Angaben im AFP dienen lediglich der Information und können nicht mit einem Antrag verändert werden. Dazu zählen insbesondere die Globalbudgets der Planjahre oder die Aufschlüsselungen nach Leistungsgruppen.

Schlussabstimmung zum Budget:

In der Schlussabstimmung kann das Budget mit Steuerfuss genehmigt oder abgelehnt werden. Da die Gemeinde gemäss Gesetz ein Budget benötigt, kommt eine Ablehnung einer Rückweisung gleich. Wird ein Antrag auf Ablehnung gestellt ist zu begründen, in welcher Form das Budget zu überarbeiten ist.

